



## Haupt- und Finanzausschuss

### EINLADUNG

zur 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Mittwoch, 05.02.2020, 20:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

---

### Tagesordnung

#### Sitzungsteil öffentlich

1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle
2. Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion (VL-108/2019)  
Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ranstadt  
Hier: Informationen der Verwaltung – Übersicht Straßenzustand und  
darunter liegender Infrastruktur.
3. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2020 (VL-3/2020)  
Änderungsantrag der FW-Fraktion vom 20.01.2020  
Hier: Abschaffung der Straßenbeiträge
4. Antrag der FW-Fraktion vom 04.03.2019 (VL-86/2019)  
Punktesystem für Bauplatzvergabe
5. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-166/2019)
6. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit (VL-184/2019)  
der Gemeinde Ranstadt
7. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt (VL-189/2019)
8. Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen (VL-1/2020)  
Landesgartenschau im Jahr 2027
9. Verschiedenes

#### Sitzungsteil nichtöffentlich

Ranstadt, 27.01.2020

Ausschussvorsitzender  
Christian Loh



## Haupt- und Finanzausschuss

# ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 29. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
am Mittwoch, 05.02.2020, 20:00 Uhr bis 22:34 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Ranstadt

## Sitzungsverlauf

Die Mitglieder des Haupt und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 24.01.2020 auf Mittwoch, den 05.02.2020 – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden öffentlich bekanntgegeben.

Der Ausschussvorsitzender Herr Christian Loh eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 20:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Zur Tagesordnung werden keine Einwände erhoben bzw. Ergänzungen oder Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Anmerkung durch Frau Reichert-Dietzel:

Die Überschrift zu TOP2 ist für sie falsch. Sie möchte, dass hervorgehoben wird, dass der Gemeindevorstand den Auftrag erteilt hat. Der Vorsitzende entgegnet, dass sich die Überschrift aus der Vorlage 108/2019 ergibt.

-

## Sitzungsteil öffentlich

### **1. Unterzeichnung des Protokolls / der Protokolle**

Gegen die Protokolle vom 27.11.2019 und 04.12.2019 werden keine Einwände erhoben.

#### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Protokolle vom 27.11.2019 und 04.12.2019.

### **2. Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion Hier Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Ranstadt**

**VL-108/2019**

Auf Vorschlag des Vorsitzenden Herrn Christian Loh, werden die TOP's 2 & 3 gemeinsam aufgerufen. Hiergegen gibt es keine Einwände.

Die Bürgermeisterin erläutert, dass man sich im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glauburg darüber verständigt hat, dass die Erfassung der Straßenzustände gemeinsam durchgeführt werden sollen. Hierdurch konnten die Kosten der Maßnahmen teilweise durch Fördermittel übernommen werden.

Herr Thomas Becker (Fa. KC Becker) ist in der Sitzung anwesend, um über die Ergebnisse der Straßenzustandserfassung zu berichten. Die Bürgermeisterin erläutert im Vorfeld die ihr bekannten Ergebnisse der Untersuchung. Herr Thomas Becker erklärt die Arbeitsschritte, die letztlich das bisherige Zwischenergebnis hervorgebracht haben. Im Ergebnis ist derzeit „nur“ die Betrachtung der Straßenoberfläche. Eine Zusammenführung mit den Zuständen der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen ist sinnvoller Weise der nächste Schritt. Die Präsentation wird an das Protokoll angefügt und den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Fragen der Ausschussmitglieder werden durch Herrn Thomas Becker umfassend beantwortet.

Empfehlung von Herrn Thomas Becker: Die Bilddaten alle 4-5 Jahre erneuern.

Auf Nachfrage durch den Vorsitzenden Herrn Christian Loh, wann die Zusammenführung der Daten erfolgt sein wird erklärt Herr Thomas Becker, dass dies kurzfristig erfolgen kann.

Es erfolgt eine Aussprache über die möglichen Finanzierungsmöglichkeiten des Straßenbaus. Auf Nachfrage stimmt der Antragsteller (SPD) zu, dass der TOP 3 im Ausschuss verbleibt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Bürgermeister der Kommunen Nidda und Buseck in den nächsten Sitzungen das Modell der wiederkehrenden Beiträge dem Ausschuss vorstellen werden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bürgermeisterin soll in der Folge die Verwaltung durch den Ausschuss angehört werden. Vor- und Nachteile der Modelle sowie die damit einhergehende, geschätzte Arbeitsbelastungen sollen den Ausschussmitgliedern vorgestellt werden.

<b>3. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2020</b> <b>Änderungsantrag der FW-Fraktion vom 20.01.2020</b> <b>Hier: Abschaffung der Straßenbeiträge</b>	<b>VL-3/2020</b>
---	------------------

<b>4. Antrag der FW-Fraktion vom 04.03.2019</b> <b>Punktesystem für Bauplatzvergabe</b>	<b>VL-86/2019</b>
--	-------------------

Der Vorsitzende Herr Christian Loh erklärt, dass das Ergebnis der Prüfung des Satzungsentwurfes durch den HSGB ihm bislang nicht bekannt ist. Herr Steven Rüppel erläutert, dass der HSGB bislang keine Stellungnahme zum Vorschlag übersandt hat. Durch die Verwaltung wird eine Zusammenfassung des Ergebnisses der Arbeitsgruppe verteilt.

Der Tagesordnungspunkt verbleibt weiterhin im Ausschuss.

<b>5. Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt</b>	<b>VL-166/2019</b>
--	--------------------

Die Bürgermeisterin erklärt die Anfrage beim HSGB.

Frau Rita Herche erläutert anhand des Beispiels der Stadt Alsfeld, dass auch andere Kommunen in den Hauptsatzungen von der Mustersatzung des HSGB abweichen. Herr Thomas Frech nimmt Stellung zum Schreiben des HSGB's. Die Bürgermeisterin erläutert hierzu dass in der Vergangenheit Aufträge aufgeteilt werden mussten, um die Grenzen der Hauptsatzung unterschreiten zu können.

Frau Reichert-Dietzel ergänzt anhand der umliegenden Kommunen die dort vorliegenden Grenzen der Hauptsatzungen.

Der Vorsitzende Herr Christian Loh übergibt den Vorsitz an seinen Stellvertreter Herr Michael Strecker.

Herr Christian Loh gibt ebenfalls eine Stellungnahme zum TOP ab. Er stellt fest, dass in Protokollen des Gemeindevorstandes Beträge aufgetaucht sind, die deutlich über den beschlossenen Grenzen der Hauptsatzung liegen. Herr Christian Loh übernimmt nach Abschluss seiner Stellungnahme wieder den Vorsitz.

Er schlägt vor, der Gemeindevertretung eine Änderung der Hauptsatzung nur in bestimmten Punkten zu empfehlen:

Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Anpassung der Anzahl der Gemeindevertreter\*innen.

Herr Steven Rüppel ergänzt, dass der Ortsbeirat Bobenhausen seine Anzahl der Mitglieder von 7 auf 5 reduzieren möchte.

Herr Thomas Knauß nimmt aus seiner Sicht Stellung zum vorliegenden Punkt.

Die Bürgermeisterin gibt eine Erklärung zu den Argumenten von Herrn Christian Loh ab. Des weiteren gibt Sie zu Protokoll: „Wenn die Beträge so bleiben wie sie sind, wird die Verwaltung in ihrer Arbeit behindert.“

Weiterhin besteht die Bürgermeisterin darauf, dass im Protokoll vermerkt wird: „Ich selbst, sowie der HSGB halten die Hauptsatzung in der bisherigen Form für rechtswidrig.“

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Änderungen zu den §§ 2, 3, 5 Abs. 3, 6 und 7 gemäß des vorliegenden Satzungsentwurfs zu beschließen.

<b>6. Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt</b>	<b>VL-184/2019</b>
---	--------------------

Der Vorsitzenden Herr Christian Loh erläutert die Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

<b>7. Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt</b>	<b>VL-189/2019</b>
--	--------------------

Herr Steven Rüppel erläutert die Beschlussvorlage. Der Satzungsentwurf enthält Änderungen die aus dem Antrag der SPD Fraktion (Wasserrohrbrüche) begründet sind.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung den Satzungsentwurf über die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

<b>8. Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen Landesgartenschau im Jahr 2027</b>	<b>VL-1/2020</b>
---	------------------

Erläuterung des Sachstandes durch den Vorsitzenden Herrn Christian Loh über die Finanzierung der Machbarkeitsstudie.

Herr Heiko Gläsel nimmt Stellung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Ergänzende Erläuterung durch die Bürgermeisterin.



### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzbarkeit, der möglichen Inhalte sowie der Kulisse einer potentiellen Landesgartenschau im Jahr 2027 in einem Verbund mit weiteren Kommunen aus der Region. Die Machbarkeitsstudie wird durch die Stiftung der Sparkasse Oberhessen und dem Verein Oberhessen finanziert.

## **9. Verschiedenes**

Die Bürgermeisterin informiert, dass Seitens des Wetteraukreises Vorbereitungen hinsichtlich des Corona-Virus getroffen wurden.

Hinweis auf das neue Mitteilungsblatt. Es handelt sich um eine „erste Version“. Ergänzungen / Verbesserungen gerne an die Verwaltung. Die Kosten für das neue Mitteilungsblatt liegen aktuell unter den Kosten der alten Version. Ergänzungen hinsichtlich der Sitzungen der Gemeindegremien erfolgen noch.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass kürzlich eine unerfreuliche Nachricht des RP Kassel eingegangen ist. Da durch den Baufortschritt am Kindergarten Dauernheim Zahlungsverpflichtungen entstanden sind, wurde durch die Finanzverwaltung eine gezielte Nachfrage hinsichtlich der Fördergelder gehalten.

Frau Martina Grauling erklärt, dass bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen eine Nachfrage hinsichtlich der Zahlungshöhe und des Zahlungszeitraums erfolgt ist. Sie erklärt, dass zum damaligen Zeitpunkt die Antwort gegeben wurde, dass bei allen Anträgen mit einem positiven Bescheid zu rechnen sei. Der Bearbeitungszeitraum wurde ihr mit etwa 4 Monaten angegeben. Nach Aussage des RP´s waren Mitte vergangenen Jahres die Fördermittel erschöpft.

Neues Landesinvestitionsprogramm könnte die Lücke auffüllen. Bislang keine verbindliche Aussage hierüber. Die eingeplante Summe von 900.000,00 € muss wahrscheinlich zwischenfinanziert werden.

Nach Aussage der Bürgermeisterin war das Förderprogramm mit einer Laufzeit bis ins Jahr 2020 ausgeschrieben. Ob die zur Verfügung gestellten Gelder bereits tatsächlich aufgebraucht sind / waren wird durch die Bürgermeisterin geprüft. Das Ergebnis wird den Ausschussmitgliedern schnellstmöglich übermittelt.

### **Sitzungsteil nichtöffentlich**

Ranstadt, 06.02.2020

Christian Loh  
(Ausschussvorsitzender)

Thomas Frech  
(Ausschussmitglied und Schriftführer)



## Beschlussvorlage

**Drucksache VL-108/2019**

- öffentlich -

Datum: 19.08.2019

### Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst (1)
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.11.2018	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2018	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.05.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	28.08.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	04.03.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	22.02.2021	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2021	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2021	vorberatend	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Umwelt	13.10.2021	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss		vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt		beschließend	öffentlich

**Gemeinsamer Antrag der CDU Fraktion und FW Fraktion  
Hier Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Ranstadt**

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Siehe Antrag

Anlage(n):

- (1) 20181029\_CDU\_FW\_Antrag\_Straßenbeitraege zum TOP 14. 13.11.2018  
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
  - (2) 20190828\_Präsentation\_Gemeinde\_Echzell
  - (3) 20200205\_Straßenbefahrung
  - (4) 20200824\_Antrag\_Abschaffung
  - (5) 20200930\_Vortrag\_Wiederkehrende\_Straßenbeitraege\_Buseck
- 

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Christian Loh (CDU)**

Fraktionsvorsitzender  
Raiffeisenstr. 13  
63691 Ranstadt

**Rita Herche (FW)**

Fraktionsvorsitzende  
Rabenbergstr. 2  
63691 Ranstadt

An den  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Christian Seitz  
Heinrich-Jung-Straße 8

63691 Ranstadt

29. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Seitz,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen.

### **Straßenbeitragsatzung der Gemeinde Ranstadt Überprüfung**

(1) Die Gemeindevertretung beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss damit zu beauftragen, zusammen mit Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung die Vor- und Nachteile der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge herauszuarbeiten.

(2) Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, soll geprüft werden, ob mit den IKZ-Partnerkommunen Glauburg und Ortenberg oder auch nur mit einer der beiden Kommunen bei diesem Thema gemeinsame Initiativen gestartet werden könnten.

(3) Neben der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll der Haupt- und Finanzausschuss weitere Alternativen prüfen und die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Zu diesen zu diskutierenden Alternativen zählt mindestens die Variante, auf Straßenbeiträge ganz zu verzichten und stattdessen die Grundsteuer zu erhöhen.

(4) Neben unterschiedlichen Varianten der Verteilung von Kosten sollen in der Gemeinde auch Ansätze zur Reduzierung der Kosten diskutiert werden. Der Hessische Rechnungshof hat in seiner überörtlichen Prüfung, die als Kommunalbericht 2016 veröffentlicht wurde, in Kapitel 9 „Straßenunterhalt II – 192. Vergleichende Prüfung“ (S. 300 ff.) Empfehlungen für Kommunen abgegeben, um den Straßenunterhalt optimal gestalten zu können. In den Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss soll geprüft werden, inwieweit die Vorschläge des Landesrechnungshofes umsetzbar sind und für die Gemeinde so Kostensenkungspotentiale erschlossen werden könnten.

Begründung:

*In umliegenden Kommunen wird bereits intensiv über wiederkehrende Straßenbeiträge oder auch Alternativen dazu diskutiert. Teilweise sind auch schon Entscheidungen gefallen. Durch den Antrag soll der Diskussions- und Entscheidungsprozess auch in der Gemeinde Ranstadt angestoßen werden.*

*Es handelt sich um einen Prüfauftrag ohne vorherige Festlegung auf eine bestimmte Variante. Alle möglichen Varianten sollen bezüglich ihrer Vor- und Nachteile bewertet werden. Nach der Diskussion und Bewertung erfolgt ein Vorschlag an die Gemeindevertretung.*

Mit freundlichen Grüßen



CDU-Fraktion Ranstadt  
Christian Loh



FW-Fraktion Ranstadt  
Rita Herche

# Straßenbeiträge

Ranstadt  
3. April 2019



# Ausgangslage - Historie

## Historie der Straßenbeiträge in Hessen

- ▶ Die Beitragserhebung hat lange Tradition
  - diese wurden bereits im Jahr 1893 in Preußen erhoben
- ▶ Aufnahme in die Hessische Gemeindeordnung im Jahr 1931
- ▶ Überführung in das Hessische Gesetz über Kommunale Abgaben im Jahr 1970
- ▶ Verschärfung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2012
- ▶ Aufhebung der Beitragserhebungspflicht im Jahr 2018



# Entwicklung der Beitragserhebung in Hessen

- ▶ Einführung sog. „wiederkehrender“ Ausbaubeiträge als verträgliche Alternative zu den einmaligen Beträgen im Jahr 2013
- ▶ Aufhebung des Erhebungszwanges im Jahr 2018
- ▶ Die SPD-Fraktion im Landtag hat aktuell einen erneuten Anlauf unternommen, die Straßenbeiträge gegen Erstattung von Einnahmeausfällen gänzlich abzuschaffen.





# Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

## Straßenumbau und Straßenausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung)

- ▶ Für nach der Erschließung stattfindende **Erneuerungen, Erweiterungen oder Verbesserungen** von Straßen **können** nach hessischem Landesrecht (§ 11 KAG) Straßenbeiträge erhoben werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinden.
- ▶ Die Gemeinden können auch **wiederkehrende** Straßenbeiträge erheben (§ 11a KAG) und erhalten für die Einführung eine finanzielle **Förderung** aus dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen (mind. 20 TEUR je Abrechnungsgebiet).
- ▶ Die Beiträge können auf Antrag - **ohne** Nachweis eines berechtigten Interesses - über einen Zeitraum von **bis zu zwanzig Jahren** zu einem Zinssatz von bis zu **einem** Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BFB (derzeit -0,88 %) in Raten gezahlt werden.
- ▶ Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist von der Vorrangigkeit der Leistungsentgelte vor Steuermitteln **ausgenommen**.



# Rechtslage seit dem 7. Juni 2018

- Finanzierung von Straßenum- und ausbaumaßnahmen

## Einmalige Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone  
Finanzierung

Grundstückseigentümer der  
betroffenen Straße

## Wiederkehrende Straßenbeiträge

maßnahmensynchrone  
Finanzierung

Grundstückseigentümer des  
gesamten  
Abrechnungsgebiets



# Varianten für Städte und Gemeinden

## Finanzierung aus einmaligen Straßenbeiträgen (Status Quo)

- ▶ Die bestehende Abrechnungspraxis kann bestehen bleiben und weiter angewendet werden.
- ▶ Das in der Vergangenheit bewährte -in der Gegenwart aber zunehmend umstrittene- System der vorteilbezogenen Straßenfinanzierung über die Grundstückseigentümer einer zu erneuernden Straße wird beibehalten.
- ▶ Den Beitragspflichtigen wird eine nahezu zinslose Ratenzahlung über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren ermöglicht. Das erfordert allerdings eine Vorfinanzierung durch die Städte und Gemeinden, ggf. aus Krediten.
- ▶ Es wird (weiterhin) ein/e Sachbearbeiter/in innerhalb der Verwaltung benötigt, der/die anspruchsvollen Angelegenheiten des Beitragsrechts bearbeitet.
- ▶ Einmalige Beiträge werden aufgrund der hohen einmaligen Belastung nicht selten rechtlich angefochten.



# Varianten für Städte und Gemeinden

## Finanzierung aus wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Umstellung)

- ▶ Über wiederkehrende Straßenbeiträge können die finanziellen Lasten des Straßenbaus auf **alle** Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets umgelegt werden, so dass hohe einmalige Belastungen verhindert werden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge wird mit einmalig mindestens **20 TEUR je Abrechnungsgebiet** vom Land gefördert.
- ▶ Für Grundstückseigentümer, die in den vergangenen Jahren einmalige Beiträge gezahlt hatten, sind Überleitungsbestimmungen in Form einer **Verschonungsregelung** festzulegen. Somit werden Benachteiligungen von früheren Beitragszahlern vermieden.
- ▶ Die Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge ist mit der Erfassung aller beitragsrelevanten Daten der Abrechnungsgebiete verbunden und infolgedessen mit einem nicht unerheblichen **Verwaltungsaufwand** verbunden.
- ▶ Es sollte ein verbindliches **Straßeninvestitionsprogramm** aufgestellt und umgesetzt werden.



# Varianten für Städte und Gemeinden

## Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

- ▶ Eine Finanzierung über die Grundsteuer vereinfacht die verwaltungsmäßige Abwicklung erheblich, da diese Abgabe ohnehin erhoben wird.
- ▶ Die Gefahr von **juristischen Auseinandersetzungen** aufgrund deskomplexen Beitragsrechts wird umgangen.
- ▶ Zur Finanzierung der Straßeninvestitionen über die Grundsteuer werden nicht nur die Grundstückseigentümer, sondern auch die **Mieter** herangezogen.
- ▶ Es kann allerdings eine **Ungleichbehandlung** gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern entstehen, die in den vergangenen Jahren Straßenbeiträge geleistet hatten. Übergangsbestimmungen zur Verschonung solcher Grundstückseigentümer sind nach dem Grundsteuergesetz jedoch **nicht möglich**.
- ▶ Der **Haushaltsausgleich** muss - auch in Zeiten einer Rezession - dauerhaft gewährleistet sein.
- ▶ Ein **schrittweiser Umstieg** durch eine mehrstufige Erhöhung des Gemeindeanteils ist möglich.



# Varianten für Städte und Gemeinden

Finanzierung aus der Grundsteuer (Verzicht auf Straßenbeiträge)

## Variante C: Hügelstraße und Römerstraße

		Baukosten	Eigenanteil		umzulegen		Abschreibung	fehlender SoPo
	HHJahr	EUR	%	EUR	gesamt EUR	pro Jahr EUR	EUR	EUR
<b>Hügelstraße</b>	2019	850.000,00 €	50%	425.000,00 €	425.000,00 €	85.000,00 €	21.250,00 €	10.625,00 €
<b>Römerstraße</b>	2020	200.000,00 €	25%	50.000,00 €	150.000,00 €	30.000,00 €	5.000,00 €	3.750,00 €
		<b>1.050.000,00 €</b>		<b>475.000,00 €</b>	<b>575.000,00 €</b>	<b>115.000,00 €</b>	<b>26.250,00 €</b>	<b>14.375,00 €</b>
Messbetrag 2018		163.537,00	450%	735.916,50 €				
		163.537,00	70%	115.000,00 €				
		163.537,00	9%	14.375,00 €				
<b>Grundsteuer B</b>	<b>2019-2023</b>	<b>520% ohne Ausgleich des fehlenden Sonderpostens</b>						
		<b>529% inkl. Ausgleich des fehlenden Sonderpostens</b>						
	<b>ab 2024</b>	<b>459% dauerhaft (40 Jahre) nur Ausgleich des fehlenden Sonderpostens</b>						

# Varianten für Städte und Gemeinden

## Weitere Anmerkungen

























- ▶ Sowohl bei einer Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge als auch bei einer Finanzierung aus der Grundsteuer oder anderen Einnahmequellen könnte die **Anspruchshaltung** an die Erneuerung von Straßen wachsen.
- ▶ Die Bemessung der Grundsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht aufgrund der veralteten Bewertungsmaßstäbe als **verfassungswidrig** angesehen. Eine Neuregelung ist bis Ende 2019 zu treffen und spätestens ab Beginn des Jahres 2025 anzuwenden. Nach dieser Reform wird es zu Verschiebungen bei der Grundsteuerbelastung kommen.





# Zusammenfassung

Grafik: Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019

Kriterium	einmalige Beiträge	wiederkehrende Beiträge	Allgemeine Steuermittel
Umstellungsbedingter Verwaltungsaufwand (einmalig)	 keiner	 sehr hoch, allerdings gibt es eine Landesförderung zur Einführung	 keiner
Laufender Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung einmaliger Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 Die Erhebung wiederk. Beiträge verursacht Verwaltungsaufwand	 kein zusätzlicher Aufwand
Verschonbarkeit von bisherigen Beitragszahlern	 Verschonung nicht erforderlich	 Überleitungsregelungen geboten	 Verschonung nicht möglich
Vorteilsgerechte Lastenverteilung	 die unmittelbar bevorteilten Grundstückseigentümer werden an Kosten beteiligt	 die Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebiets werden an Kosten beteiligt	 die Abrechnung nach individuellen Vorteilen geht vollständig verloren
Vorfinanzierungsbedarf über Kredite mit Zinsbelastungen	 wegen Ratenzahlungsmöglichkeit besteht ggf. Vorfinanzierungsbedarf	 investive Sofortfinanzierung ist gewährleistet (mit Ausnahme d. Gemeindeanteils)	 nachgelagerte Deckung von Abschreibungen und Zinsen über Steuermittel
Erforderlichkeit von Fachwissen zum Beitragsrecht	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Erforderlichkeit eines Beitragssachbearbeiters	 Abwicklung über das bestehende Steueramt
Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen	 die hohe Zahlungsverpflichtung erhöht tendenziell die Klagebereitschaft	 geringe Klagebereitschaft, aber Rechtsunsicherheiten bei wiederkehrenden B.	 geringe Erfolgsaussichten im Hinblick auf das Urteil des VGH Kassel v. 05.08.2014
Zahlungsausfallrisiko	 durch Ratenzahlungsmöglichkeit eher geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)	 geringes Risiko (öffentliche Last gegeben)
Belastungsverteilung auf Eigentümer/Mieter	nur Eigentümer werden belastet	nur Eigentümer werden belastet	sowohl Eigentümer als auch Mieter werden belastet (bei einer Grundsteuerfinanzierung)



# Chancen des Verzichts auf Straßenbeiträge

**Der Verzicht ist insbesondere interessant für**

- ▶ Städte und Gemeinden, die bislang keine Straßenbeitragsatzung hatten,
- ▶ Städte und Gemeinden, die zwar eine Straßenbeitragsatzung hatten, diese aber nicht oder nicht immer angewendet hatten oder
- ▶ Städte und Gemeinden, bei denen die Straßenbeiträge in der Bevölkerung ein besonders geringes Maß an Akzeptanz finden (z.B. Bürgerinitiativen etc.) und bei denen keine oder nur wenige beitragsfähige Maßnahmen in den letzten Jahren durchgeführt wurden.



# Risiken des Verzichts auf Straßenbeiträge

## Der Verzicht birgt Risiken für

- ▶ Städte und Gemeinden, die in den letzten Jahren sehr viele beitragsfähige Maßnahmen durchgeführt und abgerechnet haben,
- ▶ Städte und Gemeinden, in denen die Straßenbeiträge von der Bevölkerung bisher akzeptiert und als gerecht empfunden werden.



# Fazit

Straßeninvestitionen bedürfen einer Finanzierung durch die Gemeinden

- a) aus einmaligen Beiträgen,
- b) aus wiederkehrenden Beiträgen oder
- c) Ausschließlich aus Steuermitteln.

Ob und in welcher Form Straßenbeiträge erhoben werden sollen muss unter Abwägung der Vor- und Nachteile kommunalpolitisch entschieden werden.



# Quellen

- ▶ Eckermann & Krauß - Neue Rechtslage für Straßenbeiträge in Hessen, 12.02.2019



# Ihr Projekt zum Straßenerhaltungsmanagement

4 Bausteine

## BAUSTEIN 1: STRASSENBEFAHRUNG

Leistung: Straßenbefahrung, Erstellung von georeferenzierten 360° Panoramabildern, Übergabe der Daten als HTML Datensatz

## BAUSTEIN 2: ZUSTANDSERFASSUNG (NACH FGSV)

Erfassung des Straßenzustandes gemäß FGSV, Aufbau Knoten Kanten Modell

## BAUSTEIN 3: MEHRSPARTENANALYSE

Prioritätenliste aus dem Zustand Kanal und Straße, Basis ist Baustein 2

## BAUSTEIN 4: FACHDATENBANK (KOMMUNAL-LIZENZ)

DSGVO konforme Auskunft-Fachdatenbank Straßenerhaltungsmanagement inkl. Auswertungsfunktionen





# Baustein 1: Die KC Straßenbefahrung

Befahrung mit Auto und Schmalspurfahrzeug siehe [www.demo.strassenbefahrung.de](http://www.demo.strassenbefahrung.de)





# Bilder der Straßenbefahrung





# Baustein 2: Netzknotensystem





# Baustein 2: Bewertung



# Baustein 2: Zustandserfassung nach FGSV



Erfassung des Zustandes der Straßenteilflächen gemäß den Vorgaben der FGSV pro Netzknotenabschnitt

Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

Basisdaten

Netzknotenabschnitt: 1-060\_1-082

Art Straßenteilfläche: Gehweg

Position: re

Material: Asphalt

digital. Fläche: 0,00

digital. Länge / ...: 0,00

Gültig seit: 07.11.2017

Zustandsklasse: 3

mittelfristiger Handlungsbedarf



# Baustein 3: Mehrspartenanalyse

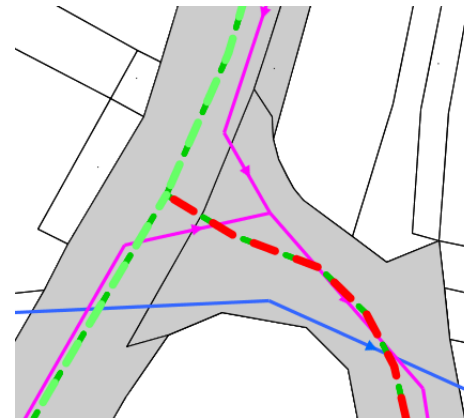
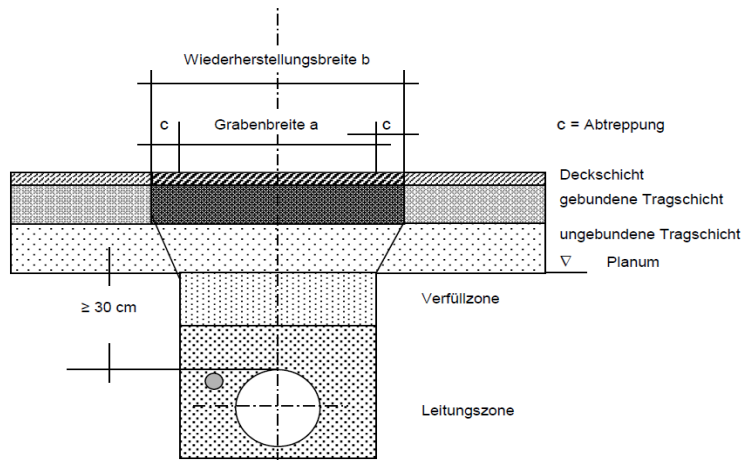


Übernahme der Bestands- und Zustandsdaten des Kanalnetzes (ISYBAU Daten) in die Fachdatenbank

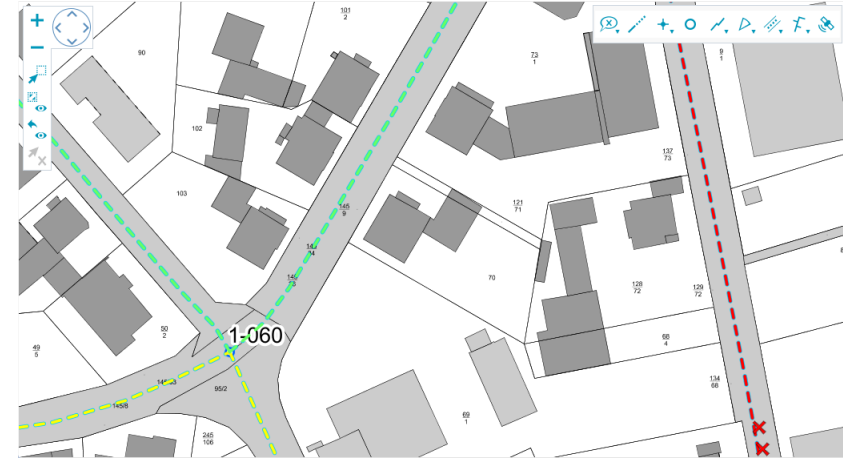
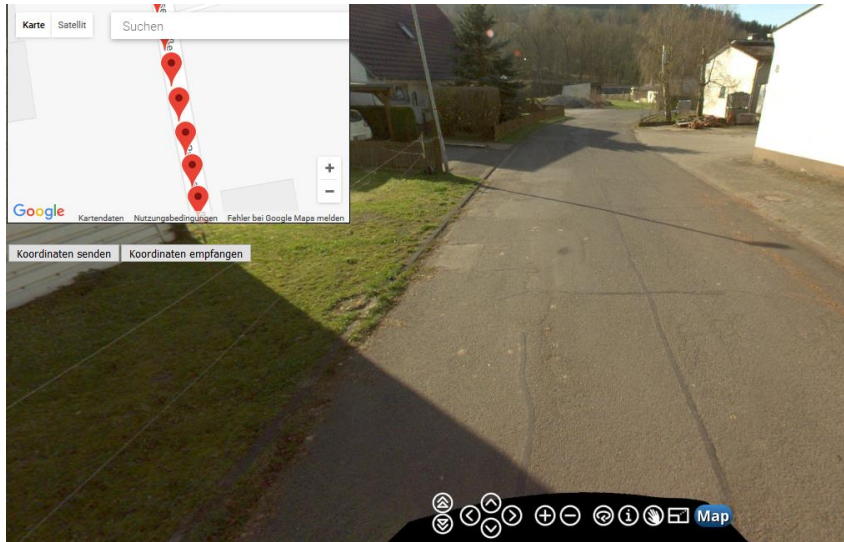
Überlagerung Straßen- und Kanalkataster

Auswertung der jeweiligen Zustandsdaten

Überlagerung der Zustandsdaten und Auswertung zu einer gemeinsamen Prioritätenliste



# Baustein 4: Fachdatenbank



Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

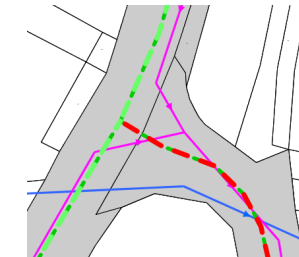
Schadensübersicht

Aufbrüche		ausgeprägt (50)
Risse		nicht ausgeprägt (75)
Flickstellen		nicht ausgeprägt (75)
Setzungen		nicht ausgeprägt (75)
Verdrückungen		ausgeprägt (50)
Rinne/Bord		nicht ausgeprägt (75)
<input type="checkbox"/> Oberflächenschaden		

Fachdatenbank als kommunale Auskunftslizenz zur Auswertung der Projektdaten

Kopplung der georeferenzierten 360° Panoramabilder mit dem Straßenbestands- und Zustandskataster

Darstellung der Mehrspartenanalyse Straße und Kanal

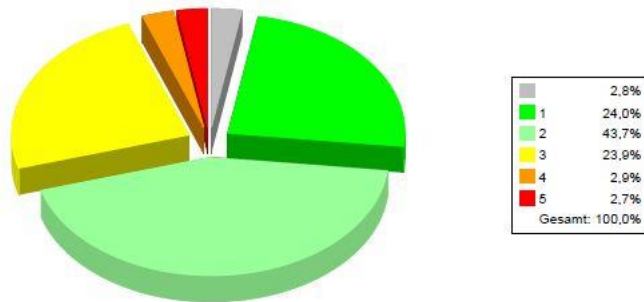


# Auswertungen

## Gemeinde Ranstadt

ZUSTANDSKLASSE (ges. Gemeindegebiet)	LÄNGE	BEFAHREN
"keine Bewertung"	1.196,76 m	114,23 m
Zustandsklasse 1	10.444,43 m	10.343,06 m
Zustandsklasse 2	18.967,46 m	18.949,55 m
Zustandsklasse 3	10.397,37 m	10.274,87 m
Zustandsklasse 4	1.245,70 m	1.245,70 m
Zustandsklasse 5	1.188,70 m	1.188,70 m
<b>Gesamtlänge alle Zustandsklassen</b>	<b>43.440,43 m</b>	<b>42.116,11 m</b>

Anteil Zustandsklassen an Gesamtlänge

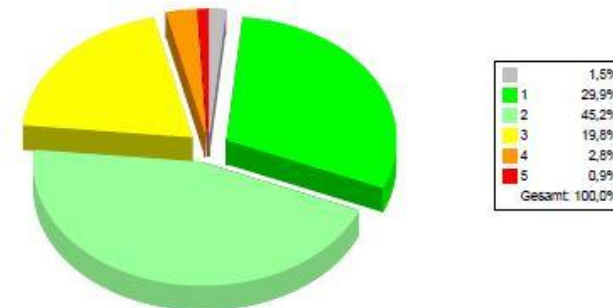


Zustandsklasse 4: Handlungsbedarf 1-3 Jahre  
 Zustandsklasse 5: Handlungsbedarf < 1 Jahr

## Gemeinde Ranstadt

ORTSTEIL	LÄNGE	BEFAHREN
Ranstadt	17.854,49 m	17.536,91 m
"keine Bewertung"	272,32 m	56,11 m
Zustandsklasse 1	5.330,01 m	5.228,63 m
Zustandsklasse 2	8.071,37 m	8.071,37 m
Zustandsklasse 3	3.526,41 m	3.526,41 m
Zustandsklasse 4	498,09 m	498,09 m
Am Wiesengrund	116,93 m	
Die Mockstädter Höhe	94,12 m	
Höhenweg	107,98 m	
Stolbergstraße	179,06 m	
Zustandsklasse 5	156,29 m	156,29 m
Im Kornfeld	86,56 m	
Sudetenstraße	69,74 m	
Ranstadt	17.854,49 m	17.536,91 m

Anteil Zustandsklassen an Gesamtlänge  
Für Ranstadt



Zustandsklasse 4: Handlungsbedarf 1-3 Jahre  
 Zustandsklasse 5: Handlungsbedarf < 1 Jahr



# Auswertungen, Erneuerung vorhandener Straßen - Kostenschätzung

Bezeichnung	Zustandsklasse	Straße	Ortsteil	Straßenart	digital. Länge	Fläche gesamt	geschätzte Sanierungskosten 250€/m <sup>2</sup> (GE)	Kanalanteil in m <sup>2</sup> (1,4m Breite)	Kosten der Verbundmaßnahme
5-014_5-015	4	Zu der Aue	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	88,11	577,02	144.255,50 €	123,4	113.415,60 €
5-022_5-023	4	Alter Weg	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	67,82	387,21	96.803,25 €	95,0	73.065,20 €
5-028_5-030	4	Eschbergstraße	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	64,07	513,90	128.473,75 €	89,7	106.049,60 €
5-054_5-055	4	In den Krautgärten	Bobenhausen I	grundhafte Erneuerung	60,39	297,53	74.382,25 €	84,5	53.245,40 €
2-047_2-048	4	Stadener Straße	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	111,50	972,74	243.184,25 €	156,1	204.159,95 €
2-050_2-051	4	Bornrain	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	28,21	238,43	59.608,25 €	39,5	49.735,45 €
2-050_2-062	4	Borgasse	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	59,09	642,83	160.708,25 €	82,7	140.025,35 €
2-052_2-054	4	Niedergärten	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	100,63	409,94	102.486,00 €	140,9	67.264,80 €
3-006_3-007	4	Leustädter Straße	Ober-Mockstadt	grundhafte Erneuerung	67,18	550,63	137.656,25 €	94,0	114.144,65 €
1-033_1-205	4	Höhenweg	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	107,99	1079,72	269.930,00 €	151,2	232.135,25 €
1-086_1-087	4	Stolbergstraße	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	179,06	921,49	230.371,75 €	250,7	167.701,45 €
1-095_1-097	4	Am Wiesengrund	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	116,93	839,61	209.903,50 €	163,7	168.979,40 €
1-113_1-114	5	Sudetenstraße	Ranstadt	grundhafte Erneuerung	69,74	451,13	112.783,00 €	97,6	88.375,75 €
2-060_2-067	5	Langgasse	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	125,13	978,70	244.675,75 €	175,2	200.881,30 €
2-084_2-099	5	Kreuzpforte	Dauernheim	grundhafte Erneuerung	108,32	807,83	201.957,00 €	151,7	164.043,60 €
					1.354,16		<b>2.417.178,75 €</b>		<b>1.943.222,75 €</b>

# Auswertungen, Erneuerung vorhandener Straßen - Kostenschätzung



# Auswertungen, Ausbau neuer Straßen - Kostenschätzung

Bezeichnung	Zustandsklasse	Straße	Ortsteil	Straßenart	digital. Länge	Fläche gesamt	geschätzte Sanierungskosten 250€/m <sup>2</sup> (GE)	Kosten Kommune (10%)
4-021_4-022	5	Kapellenstraße	Bellmuth	erstmalige Herstellung	71,71	297,48	74.371,00 €	7.437,10 €
2-051_2-052	4	Borngasse	Dauernheim	erstmalige Herstellung	50,07	310,46	77.615,00 €	7.761,50 €
2-003_2-004	3	Am Weinberg	Dauernheim	erstmalige Herstellung	103,79	912,64	228.158,75 €	22.815,88 €
2-003_2-029	5	Am Bieberbau	Dauernheim	erstmalige Herstellung	131,11	637,10	159.275,75 €	15.927,58 €
3-001_3-002	4	Ober dem Donatuskirchhof	Ober-Mockstadt	erstmalige Herstellung	50,54	219,81	54.952,75 €	5.495,28 €
2-006_2-007	5	Buchenweg	Dauernheim	erstmalige Herstellung	117,13	470,64	117.660,50 €	11.766,05 €
2-049_2-119	5	Blumenstraße	Dauernheim	erstmalige Herstellung	45,87	263,23	65.806,25 €	6.580,63 €
1-214_1-217	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	29,38	125,90	31.475,50 €	3.147,55 €
1-215_1-218	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	29,30	125,90	31.475,75 €	3.147,58 €
1-216_1-219	5	Im Kornfeld	Ranstadt	erstmalige Herstellung	27,88	125,82	31.454,00 €	3.145,40 €
					656,78		<b>872.245,25 €</b>	<b>87.224,53 €</b>



Vielen Dank für Ihr Vertrauen

**KOMMUNAL-CONSULT BECKER AG**  
**TAUNUSSTRASSE 51**  
**354 15 POHLHEIM**  
**INFO@STRASSENBEFAHRUNG.DE**



## Abschaffung Straßenbeiträge – Formulierung Strecker

(1)

Die Gemeindevertretung beschließt die Abschaffung der Straßenbeiträge zum 01.01.2021

(2)

Die Gemeinde Ranstadt führt im Rahmen ihres Straßenerhaltungsmanagements spätestens alle 5 Jahre (\*) Straßenbefahrungen durch. Diese führen zu einer systematische Zustandserfassung der Gemeindestraßen. Zusammen mit dem Zustand des Kanalsystems wird für die kommenden 5 Jahre (\*) eine Sanierungsplanung inkl. Kostenschätzung aufgestellt.

(3)

Die Gemeinde hat bezüglich der Finanzierung der Maßnahmen zur Straßenunterhalt abgewogen zwischen Einmalbeiträgen, wiederkehrenden Straßenbeiträgen und einer Erhöhung der Grundsteuer. Die Antragsteller halten es für ein notwendiges, faires und transparentes Verfahren, die Frage der Finanzierung der Straßenunterhaltung simultan mit der Abschaffung der Straßenbeiträge zu beschließen. Und nicht die Frage der Finanzierung auf später zu verschieben.

(4)

In Abwägung aller Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Finanzierungsvarianten entscheidet sich die Gemeinde Ranstadt für eine Erhöhung der Grundsteuer. Der Hauptunterschied zwischen den drei Finanzierungsvariante besteht in Gerechtigkeits- bzw. Solidaritätsaspekten. Bei Einmalbeiträgen zahlen die direkten Anlieger der Straße. Bei Wiederkehrenden Straßenbeiträgen zahlen die Anlieger in einem zu definierenden Abrechnungsgebiet. Bei der Erhöhung der Grundsteuer ist die Solidargemeinschaft am Größten und auch diejenige, die auch sonst für die allgemeine Finanzierung herangewogen wird: Alle Einwohner bzw. Steuerzahler. Weitere Argumente für die Grundsteuer-Variante sind die Minimierung des Verwaltungsaufwandes und die größere Rechtssicherheit.

(5)

Der einzige gravierende Nachteil der Grundsteuer-Variante besteht in der Haushalts-Klarheit. Die Mehreinnahmen aus der Grundsteuer sind allgemeine Haushaltsmittel, die im Haushalt nicht im Zusammenhang mit der Straßensanierung gebucht werden. Um diesen Nachteil abzumildern, beschließt die Gemeinde folgendes Vorgehen: Aus dem Sanierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen definierte Maßnahmen, zu mit einer Kostenschätzung verbunden sind. Für genau diesen Finanzierungsbedarf, verteilt auf die kommenden 5 Jahre (\*), wird die Grundsteuer angepasst. Derjenige Betrag, der aus der (erhöhten) Grundsteuer für die Straßensanierung vorgesehen wird,

wird im Haushaltsvorbericht und in der Haushaltssatzung separat ausgewiesen. Durch diese Regelung wird versucht, größtmögliche Transparenz und Klarheit zu schaffen.

---

(\*) alternativ: 3 Jahre (statt 5 Jahre)



Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Vorstellung



**Dirk Haas**

Bürgermeister der Gemeinde Buseck

**Buseck, rund 13.000 Einwohner**

**Fünf Ortsteile**

**190 Straßen mit über 85km Länge**

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Historie



Wiederkehrende Straßenbeiträge gibt es in:  
**Rheinland-Pfalz** seit den 1980ern  
**Thüringen und Saarland**

Seit 1. Januar 2013 auch in Hessen möglich

§11a KAG (Kommunales Abgabengesetz)

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Historie

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

Straßenbeiträge ein **MUSS!**

Erlass vom 3. März 2014 (Herbsterlass)

Ausschöpfung von Ertragspotentialen  
U.a. Anwendung der Straßenbeitragssatzung

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Straßenbeiträge Möglichkeiten

- Ersterschließung
- Um- und Ausbau
- Grundhafte Sanierung

KEINE Instandhaltungsmaßnahmen, diese werden wie bisher über den allgemeinen Haushalt abgewickelt.



# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Straßenbeiträge Möglichkeiten

- Maßnahmenbezogen
- Wiederkehrend

Berechnungsgrundlagen und Gemeindeanteil gleich!

Verteilung der Kosten unterschiedlich

Ohne Straßenbeiträge, Finanzierung über die Grundsteuer



# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Abrechnungsbezirke

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

- Abgeschlossene bebaute Flächen
- Ortsteile, Gewerbegebiete

Beispielsweise Buseck:

Alten-Buseck, Beuern, Großen-Buseck, Oppenrod, Trohe  
Gewerbegebiet Ost, Gewerbegebiet Flößer Weg

## Wiederkehrende

### Straßenbeiträge

#### Abrechnungsbezirke

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

Alle Grundstückseigentümer in einem Abrechnungsbezirk zahlen für die Baumaßnahmen innerhalb des Gebietes

Dazu wird ein Straßenbauprogramm über maximal fünf Jahre erstellt

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Straßenbauprogramm



Aus den Erhebungen über den Straßenzustand wird eine Prioritätenliste von Maßnahmen erstellt.

Fahrbahn, Gehwege, Ver- und Entsorgungsleitungen.

Daraus ergibt sich das Straßenbauprogramm für den jeweiligen Abrechnungsbezirk für die nächsten fünf Jahre.

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Beitragshöhe



Alle Flächen innerhalb eines Bezirkes werden ermittelt.

Berechnungsgrundlage des Beitragspflichtigen:  
Grundstücksgröße, genehmigte Stockwerke, Zuschläge für Gewerbe

Die Kosten der geplanten Baumaßnahmen werden addiert und auf die fünf Jahre verteilt.

## Wiederkehrende

### Straßenbeiträge

#### Beitragshöhe



Die umzulegenden Gesamtkosten werden entsprechend auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Beispielsweise in Großen-Buseck betrug der Beitragswert bisher 15 Cent pro m<sup>2</sup>

In Trohe und Oppenrod waren keine Baumaßnahmen geplant und somit wurden dort keine Straßenbeiträge erhoben.

## Wiederkehrende

### Straßenbeiträge

Beitragshöhe

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

Spitzabrechnung der erledigten Baumaßnahmen erfolgt am Ende der fünf Jahre

Ergebnis davon wird ins nächste Straßenbauprogramm übertragen

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Beitragshöhe

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

### Verschonungsregel

Nach dem zahlen eines maßnahmenbezogenen Straßenbeitrag oder eines Ersterschließungsbeitrag wird der Grundstückseigentümer für 25 Jahre\* von den wiederkehrenden Straßenbeiträgen verschont.

\*In der Regel, es gibt auch Ausnahmen, sagt man...

... mir ist noch keine bekannt



# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Aufwand



Natürlich geht das nicht ganz von allein.

Man benötigt den Straßenzustand aller Straßen

- sollte man sowieso im Bauamt aktuell führen
- Straßenbefahrungen gehören dazu

Liegenschaftskataster und Bebauungspläne

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Aufwand



Abfrage bei den Grundstücksbesitzern ob die gespeicherten Daten noch mit der Realität übereinstimmen

Software zur Berechnung ggf. professionelle Unterstützung

Informationsveranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger

## Wiederkehrende

### Straßenbeiträge

#### Aufwand



Dabei kommt sofort die Frage auf:  
**Was kostet das?**

Jeder der hier einen Betrag nennen kann, lügt.  
Auch für Buseck kann ich keinen Betrag nennen.

Grund: Viele der vorher genannten Maßnahmen hätten bereits oder müssen in naher Zukunft sowieso umgesetzt werden.  
Daher ist der Mehraufwand nur schwer zu beziffern.

## Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

## Widersprüche

Gemeinde  
**Buseck**

*Richtig Gut*

Die Akzeptanz der wiederkehrenden Straßenbeiträge ist extrem hoch.  
Ich gehe von deutlich über 90% aus.

Fragen dazu und Widersprüche hielten sich in Grenzen.  
Bei rund 4.000 Bescheiden, nur gut 300 Nachfragen und letztendlich  
nur wenige aufrechterhaltene Widersprüche.

Aktuell nur ein Verfahren welches juristisch geklärt werden muss.

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Widersprüche



Die Nachfragen bezogen sich zum größten Teil auf Sachverhalte die bei maßnahmenbezogenen Straßenbeiträgen auch gekommen wären.

Veranlagung von Gartenland, Aufschlag für Mehrgeschossigkeit, etc.

Wichtig dabei die aktuellen Gerichtsurteile zu beachten. Da gibt es kleine aber wichtige Unterschieden zwischen den Bundesländern.

# Wiederkehrende



## Straßenbeiträge

### Vor- und Nachteile

#### Wiederkehrende

Niedrige Beiträge

Einbeziehung aller Grundstücke

Einmaliger Mehraufwand

Einmalige Diskussion

Widersprüche bei Einführung

Solidaritätsprinzip

#### Anlassbezogene

Hohe Beiträge

Belastung nur der Anlieger

Kein Systemwechsel

Diskussion bei jeder Baumaßnahme

Widersprüche bei Baumaßnahme



# Wiederkehrende



## Straßenbeiträge

Vor- und Nachteile

### Straßenbeiträge

Niedrige Beiträge

Einbeziehung aller Grundstücke

Für Straßenbau gebunden

Verschonregel bis 25 Jahre

Alle fünf Jahre Beitragssatzung

### Grundsteuer

Niedrige (Beiträge) Steuern

Einbeziehung aller Grundstücke

Fließen in den Gesamthauhalt ein

Keine Verschonregelung möglich

Pauschale Anpassung der Steuersätze

## Wiederkehrende

### Straßenbeiträge

#### Vor- und Nachteile



Die Geschichte mit der Bauernwitwe im Ortskern mit Hofreite und großem Garten hinten raus...

Diese Geschichte gibt es wirklich.  
Maßnahmenbezogener Beitrag über 15.000,-  
und der Bankberater macht dann nicht die Wege frei...

Der Villenbesitzer in der Stichstraße im Neubaugebiet wird es wohl nicht erleben, dass seine Straße grundhaft saniert werden muss...

# Wiederkehrende

## Straßenbeiträge

### Resümee



Mein Resümee nach inzwischen über fünf Jahren und der Endabrechnung des ersten Bauprogramms:

Der Aufwand lohnt sich

Diskussionen über Straßensanierung sind deutlich sachlicher:  
Wenn 's die Gemeinde bezahlt, muss es Natursteinpflaster sein,  
wenn ich selbst bezahlen muss, ist die Straße noch lang gut.

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Gemeinde  
**Buseck**

Richtig Gut

JETZT SIND SIE DRAN,  
FRAGEN BITTE!!

Wiederkehrende

Straßenbeiträge

Gemeinde  
**Buseck**

Richtig Gut

VIELN DANK FÜR  
IHRE AUFMERKSAMKEIT





## Beschlussvorlage

Drucksache VL-3/2020

- öffentlich -

Datum: 10.01.2020

### Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	20.01.2020	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	22.02.2021	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	09.06.2021	vorberatend	öffentlich

**Antrag der SPD-Fraktion vom 09.01.2020**  
**Änderungsantrag der FW-Fraktion vom 20.01.2020**  
**Hier: Abschaffung der Straßenbeiträge**

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Straßenbeiträge in der bestehenden Form abzuschaffen.

Eine Gegenfinanzierung könnte optional über die Grundsteuer erfolgen. Hierfür wird der Gemeindevorstand beauftragt, eine entsprechende Kalkulation vorzulegen.

### Finanzielle Auswirkungen:

### Sachdarstellung:

Siehe Antrag.

### Anlage(n):

- (1) 20200109\_Antrag\_SPD\_Abschaffung\_Straßenbeiträge
- (2) 20200120\_Änderungsantrag\_FW\_Straßenbeiträge

---

### Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

SPD Fraktion Ranstadt, Angerstr. 1, 63691, Ranstadt  
Gemeinde Ranstadt  
Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Herrn Christian Seitz  
Hauptstr. 15  
63691 Ranstadt

*Jan Rösch*  
*Fraktionsvorsitzender*

*Angerstr. 1*  
*63691 Ranstadt*

**09.01.2020**

### **Antrag zur Abschaffung der Straßenbeiträge**

---

Die Gemeindevertretung möge beschließen,

**die Straßenbeiträge in der bestehenden Form abzuschaffen.**

Eine Gegenfinanzierung könnte optional über die Grundsteuer erfolgen. Hierfür wird der Gemeindevorstand beauftragt, eine entsprechende Kalkulation vorzulegen.

Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen  
*Jan Rösch*

Ranstadt, den 20. Januar 2020

## **Änderungsantrag zu TOP 2: Antrag der SPD-Fraktion zur Abschaffung der Straßenbeiträge (VL-3/2020)**

### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung bekräftigt ihren Beschluss vom 13.11.2018, die Straßenbeiträge in der bestehenden Form zu überprüfen und ggf. abzuschaffen sowie nach möglichen Alternativen zu suchen. In Punkt (3) war hier auch ausdrücklich eine Kompensation durch die Erhöhung der Grundsteuer als mögliche Variante genannt, die in den Beratungen mit berücksichtigt wird. Der Gemeindevorstand wird in die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses mit einbezogen.

### **Begründung**

Erfolgt mündlich.

### **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU und FW**

## **Überprüfung Straßenbeiträge; beschlossen am 13.11.2018**

### **Beschluss**

(1) Die Gemeindevertretung beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss damit zu beauftragen, zusammen mit Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung die Vor- und Nachteile der Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge herauszuarbeiten. Mögliche Vorteile könnten in der Vermeidung von hohen Einzelbelastungen liegen, die für die betroffenen Anlieger eine möglicherweise nicht zu tragende finanzielle Last bedeuten könnten. Nachteile könnten in einem hohen administrativen Einmalaufwand liegen, den die Gemeindeverwaltung leisten muss. Es müssen diverse Voraussetzungen geschaffen werden wie etwa die Definition von Abrechnungsgebieten und rechtliche Fragestellungen geklärt werden etc.

(2) Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, soll geprüft werden, ob mit den IKZ-Partnerkommunen Glauburg und Ortenberg oder auch nur mit einer der beiden Kommunen bei diesem Thema gemeinsame Initiativen gestartet werden könnten. Falls externe Beratung notwendig wird, könnten sich Vorteile ergeben, falls man Beratungsunternehmen engagiert, die beide

Kommunen gleichzeitig beraten. In jedem Fall aber soll Fachwissen unter den Kommunen ausgetauscht werden.

(3) Neben der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen soll der Haut- und Finanzausschuss weitere Alternativen prüfen und die Vor- und Nachteile gegeneinander abwägen. Zu diesen zu diskutierenden Alternativen zählt mindestens die Variante, auf Straßenbeiträge ganz zu verzichten und stattdessen Grundsteuer zu erhöhen.

(4) Neben unterschiedlichen Varianten der Verteilung von Kosten sollen in der Gemeinde auch Ansätze zu Reduzierung der Kosten diskutiert werden. Der Hessische Rechnungshof hat in seiner überörtlichen Prüfung, die als Kommunalbericht 2016 veröffentlicht wurde, in Kapitel 9 „Straßenunterhalt II – 192. Vergleichende Prüfung“ (S. 300 ff.) Empfehlungen für Kommunen abgegeben, um dem Straßenunterhalt optimal gestalten zu können. In den Beratungen im Haut- und Finanzausschuss soll geprüft werden, inwieweit die Vorschläge des Landesrechnungshofes umsetzbar sind und für die Gemeinde so Kostensenkungspotentiale erschlossen werden könnten.

### **Begründung**

In umliegenden Kommunen wird bereits intensiv über wiederkehrende Straßenbeiträge oder auch Alternativen dazu diskutiert. Teilweise sind auch schon Entscheidungen gefallen. Durch den Antrag soll der Diskussions- und Entscheidungsprozess auch in der Gemeinde Ranstadt angestoßen werden.

Es handelt sich um einen Prüfauftrag ohne vorherige Festlegung auf eine bestimmte Variante. Alle möglichen Varianten sollen bezüglich ihrer Vor- und Nachteile bewertet werden. Nach der Diskussion und Bewertung erfolgt ein Vorschlag an die Gemeindevertretung.





## Beschlussvorlage

Drucksache VL-86/2019

- öffentlich -

Datum: 18.06.2019

### Über

Bürgermeisterin	
Gemeindevertretervorsitzenden	X

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Gremien- und Sitzungsdienst (1)
Sachbearbeiter	Udo Schädel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	26.03.2019	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	30.04.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	07.05.2019	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	26.06.2019	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	13.08.2019	beschließend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	25.11.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	10.12.2020	beschließend	öffentlich

### Antrag der FW-Fraktion vom 04.03.2019 Punktesystem für Bauplatzvergabe

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, dass diese Richtlinie keine Anwendung für das Baugebiet „Hinter den Gärten“ in Ober-Mockstadt findet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Siehe Antrag

Anlage(n):

- (1) 20190304\_Antrag\_FW\_Punktesystem\_Bauplatzvergabe zum TOP 6. 26.03.2019  
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt
- (2) Bewertungspunkte der Kommunen Reichelsheim und Nidda
- (3) 20190626\_Punktesystem\_Bauplatzvergabe\_Vorschlag
- (4) 20201118\_Punktesystem\_Entwurf
- (5) 20201014\_Stellungnahme\_HSGB
- (6) 20201126\_Punktesystem\_Entwurf

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Ranstadt, 04. März 2019

## **Antrag FW-Fraktion Punktesystem für Bauplatzvergabe**

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bauausschuss damit zu beauftragen, ein Punktesystem für die Vergabe von Bauplätzen zu erarbeiten. Über ein solches Punktesystem können Einheimische bevorzugt werden sowie soziale und andere Kriterien mit in den Grundstücksverkauf mit einfließen.

Die Ausschussmitglieder erhalten zur Vorbereitung die in den Nachbarkommunen Nidda und Florstadt angewendeten Bewertungskriterien sowie in der Sitzung eine knappe mündliche Darstellung des in den beiden Kommunen angewendeten Verfahrens.

### Begründung:

erfolgt mündlich

Michael Strecker  
Fraktion Freie Wähler

# **Richtlinien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke für den Familienheimbau**

Aufgrund des § 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I S.142) zuletzt geändert durch Art. 4 HessenkasseG vom 25.04.2018 (GVBl.S.59) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim in ihrer Sitzung am 13.09.2018 folgende

Richtlinien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke für den Familienheimbau

beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Stadt Reichelsheim erlässt diese Richtlinien in Übereinstimmung mit der neuesten Rechtsprechung des EuGH und den Kautelen (Vereinbarungen) zwischen der EU-Kommission mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit veröffentlicht im Eildienst des HSGB vom 15.03.2017.

Die Vergabe von Baugrundstücken erfolgt im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit.

## § 2

### Grundsätzliches

1. Jeder Bewerbung kann nur ein Grundstück zugeteilt werden.
2. Bewerber, die durch Kauf eines Grundstückes in einem anderen städtischen Neubaugebiet noch an das 10-jährige Weiterveräußerungsverbot gebunden sind, werden von der Bewerbung ausgeschlossen.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

Städtische Baugrundstücke werden an alle Bewerber vergeben die gleichzeitig mit ihrer Bewerbung einen Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens vorlegen.

## § 4

### Auswahlverfahren

Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt nach der in einer Prioritätenliste festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge ist, nach Aufforderung, einzeln schriftlich nachzuweisen. Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktesystem auf der Grundlage von Ortsbezugskriterien und Sozialkriterien wie folgt ermittelt:

Ortsbezugskriterien:

1. Einwohner im Sinne des § 8 HGO 30 Punkte
  
2. Ehemalige Einwohnern nach Ziffer 1, die mindestens 10 Jahre in Reichelsheim gelebt haben oder deren Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen oder Enkel gem. Ziffer 1 zum Bewerbungsdatum 10 Jahre in Reichelsheim leben 15 Punkte

Sozialkriterien:

1. Verheiratete, Lebenspartnerschaften oder Bewerberpaar, das gemeinsam ein Grundstück erwirbt 10 Punkte
  
2. Für jede behinderte Person im Haushalt mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 % (Nachweis aktueller Schwerbehindertenausweis) 15 Punkte
  
3. Für die Pflege eines Angehörigen im Stadtgebiet (Nachweis aktuelles Pflegegutachten der Pflegeversicherung mit Einstufung in die Pflege-Stufe 1 – 5) 10 Punkte

Bei gleicher Punktezahl von Bewerbungen entscheidet das Los über die Reihenfolge in der Prioritätenliste.

Das Los zwischen den punktgleichen Bewerbungen wird in der nächsten, öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister gezogen.

Alteigentümer von, für das betroffenen Baugebiet, eingebrachtem Gelände unterliegen für den Rückkauf von einem Baugrundstück nicht dieser Punktebewertung sofern dies im Verkaufsvertrag geregelt wurde.

Sie erhalten vor den Bewerbern der Prioritätenliste die Möglichkeit, ein Baugrundstück zu erwerben.

## § 5

### Auflagen

1. Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück zum Bau eines eigengenutzten Familienheimes zu verwenden.
  
2. Der Käufer verpflichtet sich weiterhin, mit der Zahlung des Kaufpreises ebenfalls
  - a) den Erschließungsbeitrag,
  - b) den Abwasserbeitrag für die öffentliche Abwassersammelleitung und
  - c) den Wasserbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsleitung nach dem geltenden Ortsrecht endgültig abzulösen. Der Ablösebetrag ist im Kaufpreis enthalten.



3. Der Verkäuferin steht ein Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an dem Kaufgrundstück zu für den Fall, dass der Käufer nicht innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Beurkundung an, eine den Vorschriften des Bebauungsplanes entsprechende Baulichkeit bezugsfertig errichtet hat sowie für den Fall, dass der Käufer das Grundstück innerhalb von 10 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Beurkundung, weiterveräußern will.  
Diese 3-Jahresfrist kann in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag verlängert werden.
4. Im Fall der Ausübung dieses Rechts auf Rückübertragung des Eigentums hat die Verkäuferin dem Käufer den seinerzeit gezahlten Kaufpreis einschließlich Ablösungsbetrag sowie den Wert eines eventuell bereits erstellten Bauwerks nach ortsgerechter Schätzung zu ersetzen. Der Käufer hat die Kosten der Rückübertragung des Eigentums an die Verkäuferin zu tragen. Des Weiteren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Kaufpreises einschließlich Ablösungsbetrag zu zahlen, die von dem zu erstattenden Kaufpreis einbehalten wird.
5. Die Beteiligten bewilligen und beantragen zur Sicherung dieses bedingten Anspruches auf Rückübertragung des Eigentums eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen, lastend auf dem Kaufgrundstück.

## § 6

### Verkauf von städtischen Miteigentumsanteilen an Grundstücken

1. Für städtisches Miteigentum an unbebauten Grundstücken gemäß § 59 Abs. 4 BauGB sind für die Vergabe die jeweiligen Miteigentümer bzw. deren Kinder bevorrechtigt.

2. Dieses Recht gilt nur insoweit, als die Erwerber des städtischen Miteigentums das Grundstück bebauen und selbst bewohnen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, mit der Zahlung des Kaufpreises für das Miteigentum
  - a) den Erschließungsbeitrag,
  - b) den Abwasserbeitrag für die öffentliche Abwassersammelleitung und
  - c) den Wasserbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsleitung nach dem geltenden Ortsrecht endgültig abzulösen.

Der Ablösebetrag für diese Beitragsarten ist im Kaufpreis enthalten.

4. Der Stadt steht ein Anspruch auf Rückübertragung des Miteigentums an dem Grundstück gegen den Käufer zu für den Fall, dass der Käufer das unbebaute Grundstück weiterveräußert.

Im Fall der Ausübung dieses Rechtes auf Rückübertragung des Eigentums hat die Verkäuferin dem Käufer den seinerzeit gezahlten Kaufpreis einschließlich Ablösungsbetrag zu ersetzen. Der Käufer hat die Kosten der Rückübertragung des Eigentums an die Stadt zu tragen.

Des Weiteren ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2 % des Kaufpreises einschließlich Ablösungsbetrag zu zahlen, die von dem zu erstattenden Kaufpreis einbehalten wird.
5. Wird das gemeindeeigene Miteigentum von der Stadt den Miteigentümern zum Kauf angeboten, haben diese 6 Wochen, gerechnet vom Zugang des Angebots, Zeit darüber zu entscheiden, ob sie bereit sind, entsprechend den hier erstellten Richtlinien das Miteigentum zu erwerben.

Nach dieser Zeit ist die Stadt berechtigt, über ihr Miteigentum frei zu verfügen.

6. Für den Fall, dass die Miteigentümer oder deren Kinder nicht bereit sind, das gemeindeeigene Miteigentum zu erwerben, wird Antrag beim Amtsgericht Friedberg - Grundbuchamt - auf Versteigerung des Gesamtgrundstückes zum Zwecke der Aufhebung der Eigentümergeinschaft gestellt.

Vorstehende Regelung findet keine Anwendung, wenn der Miteigentümer sich bereit erklärt, an einen Kaufinteressenten zu veräußern, der die Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt.

Dem Miteigentümer ist das Recht zugestanden, einen solchen Kaufinteressenten von sich aus der Stadt zu benennen. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet sodann von Fall zu Fall.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe städtischer Baugrundstücke für den Familienheimbau vom 23.02.2001 außer Kraft.

Reichelsheim, den 14.09.2018

Magistrat der Stadt Reichelsheim

Bischofsberger, Bürgermeister

# DER MAGISTRAT DER STADT NIDDA



Magistrat der Stadt Nidda, Wilhelm-Eckhardt-Platz, 63667 Nidda

An alle Interessenten  
von Niddaer Baugebieten

**Hausadresse:** Wilhelm-Eckhardt-Platz  
63667 Nidda  
**Telefon:** 0 60 43/ 80 06-0  
**Fax:** 0 60 43/ 80 06-113  
**E-Mail:** info@nidda.de  
**Internet:** www.nidda.de

**Öffnungszeiten** Mo-Fr 8-12 Uhr  
Do 14-18 Uhr

**Fachbereich:** Technisches Rathaus  
**Fachdienst:** 04.7 Flächen- und Gebäudem.  
**Auskunft erteilt:** Frau Götz und Frau Roßmann  
**Durchwahl:** 0 60 43 / 80 06-132 und 133  
**E-Mail:** liegenschaften@nidda.de  
**Zimmer-Nr.:** 109

**Datum:** 28.01.2019

## Vermarktung der Grundstücke in Niddaer Baugebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben im Jahr 2018 die Vermarktungskriterien der Grundstücke in Niddaer Baugebieten beschlossen, welche ab 2018 neu zur Vermarktung zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe der Bauplätze werden die folgenden Kriterien bewertet, sofern auf einem Grundstück mehrere Bewerbungen vorliegen:

- 15 Punkte erhalten Bewerber/-innen für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das auch im neuen Haushalt leben wird,
- 10 Punkte erhalten Bewerber/-innen für jedes Familienmitglied welches eine Behinderung von 50% hat bzw. in mind. Pflegegrad 1 eingestuft ist (Nachweis durch Behindertenausweis bzw. Pflegegutachten),
- 10 Punkte für ein langjähriges Engagement, mind. 5 Jahre, innerhalb eines Niddaer Vereins, gemeinnützige Organisation oder Kirche, sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend (Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche),
- 3 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Bewerber/die Bewerberin in Nidda mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war. Punkte werden für maximal 30 Jahre vergeben,
- 3 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der Ehegatte/Lebenspartner des Bewerbers/der Bewerberin in Nidda mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war. Punkte werden für maximal 30 Jahre vergeben,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der bislang noch nicht in Nidda wohnhaft gewesene Bewerber/Bewerberin in Nidda gearbeitet hat,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in dem der bislang noch nicht in Nidda wohnhaft gewesene Ehegatte/Lebenspartner des Bewerbers/ der Bewerberin in Nidda gearbeitet hat,
- 2 Punkte für jedes volle Kalenderjahr, in denen der Bewerber oder dessen Ehegatte/Lebenspartner als selbständiger Betriebsinhaber in Nidda mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt hat,

- Abschlag von 15 Punkten für Bewerber/-innen, die bereits Eigentümer eines/oder mehrerer Wohngebäude/s, einer/oder mehrerer Eigentumswohnung/en oder von Bauland sind.

Der Bewerber / die Bewerberin mit der höchsten Punktzahl bekommt den Zuschlag.  
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Stadt Nidda gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Preisnachlass beim Erwerb eines städtischen Baugrundstückes. Die entsprechenden Richtlinien haben wir ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht. Bei Eingang der Bewerbung wird geprüft, ob ein Preisnachlass gewährt werden kann.

Die Käufer verpflichten sich das Grundstück innerhalb von 2 Jahren seit der Übergabe des Grundbesitzes mit einem bezugsfertigen Wohnhaus, zu eigenen Wohnzwecken, zu bebauen.

Die Stadt Nidda ist zur Ausübung des Wiederkaufs berechtigt für den Fall, dass das Grundstück innerhalb von 10 Jahren seit der Beurkundung dieses Vertrages ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Nidda ganz oder teilweise verkauft, geteilt, getauscht, verschenkt oder sonst wie veräußert, zu nicht eigenen Wohnzwecken genutzt wird oder nicht innerhalb von 2 Jahren seit der Übergabe des Grundbesitzes mit einem bezugsfertigen Wohnhaus bebaut worden ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Fehlangaben innerhalb des Bewerbungs- und Kaufverfahrens eine Konventionalstrafe in Höhe von 10% des Kaufpreises festgesetzt wird.

Für Rückfragen zur Vermarktung steht Ihnen unsere Liegenschaftsverwaltung gerne zur Verfügung. Bei Fragen zur Bebauung erteilt Herr Bechstein gerne, unter der Telefondurchwahl 0 60 43 / 80 06 – 253 Auskunft sowie bei Fragen zur Erschließung Herr Kalbfleisch unter der Telefondurchwahl 0 60 43 / 80 06 – 255.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Seum  
Bürgermeister

# Vorschlag Punktesystem Ranstadt

Hauptpunkt	Unterpunkt	Reichelsheim	Pkte.	Vorschlag Ranstadt	Pkte.	MAX
Ortsbezug	Einwohner	Einwohner i.S.d. § 8 HGO	30	Einwohner i.S.d. § 8 HGO (analog Reichelsheim)	30	30
	Verwandte	Ehemalige / Enge Verwandte	15	Verwandtschaft 1. Grades	15	15
	Arbeitsstätte	-----		-----		
Betriebsinhaber	Betriebsinhaber	-----		Für jedes volle Kalenderjahr als selbständiger Betriebsinhaber mit mind. 1 Arbeitnehmer (analog Nidda)	2	20
Sozialkriterien	Ehe / Partnerschaft	Verheiratete, Lebenspartnerschaft oder Bewerberpaar gemeinsam	10	Verheiratete, Lebenspartnerschaft oder Bewerberpaar gemeinsam (analog Reichelsheim)	10	10
	Behinderung	Für jede behinderte Person im Haushalt	15	Für jede behinderte Person im Haushalt (analog Reichelsheim)	15	30
	Pflege	Pflege eines Angehörigen in der Gemeinde	10	Pflege eines Angehörigen in der Gemeinde (analog Reichelsheim)	10	20
	Kinder	-----		Für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (analog Nidda)	15	45
Soziales Engagement	Vereine, gemeinnützige Organisation, Kirche etc.	-----		Langjähriges (mind. 5 Jahre) Engagement; ähnlich Nidda; Details siehe unten*	20	20
Bereits Eigentümer	Wohnung / Bauland	-----		Abschlag, wenn bereits Eigentümer (analog Nidda)	-15	-15

\* langjähriges ehrenamtliches Engagement =

mind. 5 Jahre Vorstandsarbeit  
 oder mind. 5 Jahre Mitglied Einsatzabteilung (gemäß System)  
 Engagement liegt nicht länger als 5 Jahre zurück

Formulierung Nidda:

**10 Punkte für ein langjähriges Engagement, mind. 5 Jahre, innerhalb eines Niddaer Vereins, gemeinnützige Organisation oder Kirche, sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend (Nachweis durch Vorlage einer Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche),**

# Allgemeines

Ziel dieser Richtlinie ist eine gerechte, objektive und nachvollziehbare Vergabe von Bauplätzen.  
Die Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn die Nachfrage nach Bauplätzen größer ist als das Angebot.

Der Gemeindevorstand gibt den Zeitraum für die Bewerbung öffentlich bekannt.  
Der Zeitraum für die Bewerbungsfrist (x Wochen) wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Dies sollte geschehen, wenn die Baureife vorliegt.

Die Bewerber haben in der Reihenfolge ihrer Punktzahl das erste Zugriffsrecht auf ein (nur ein) Grundstück ihrer Wahl.

Bei Punktegleichheit zählt der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.

---

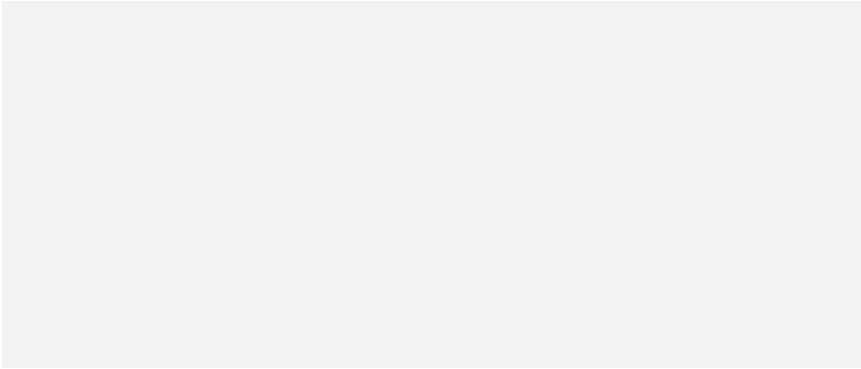
**Alteigentümer von, für das betroffenen Baugebiet, eingebrachtem Gelände unterliegen für den Rückkauf von einem Baugrundstück nicht dieser Punktebewertung sofern dies im Verkaufsvertrag geregelt wurde.  
Sie erhalten vor den Bewerbern der Prioritätenliste die Möglichkeit, ein Baugrundstück zu erwerben.**

---

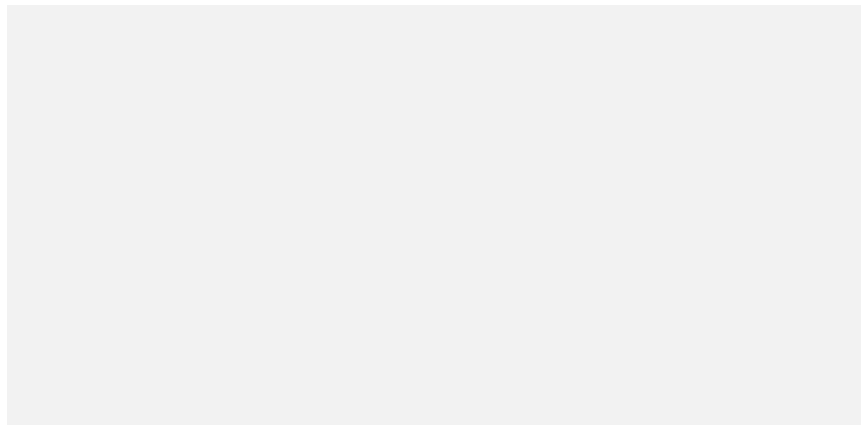
Weitere Ergänzungen der Richtlinie, die aus formalen Gründen notwendig sind (Verweis auf Gesetze etc.) erfolgen für die finale Fassung durch die Gemeindeverwaltung.



**Richtlinien zur Vergabe städtischer Baugrundstücke für  
den Familienheimbau  
(Reichelsheim)**

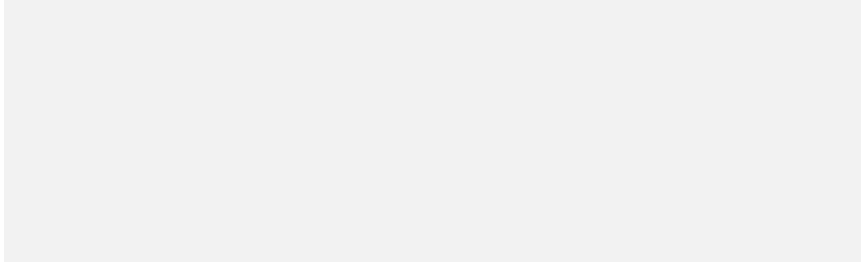


§ 1  
Allgemeines



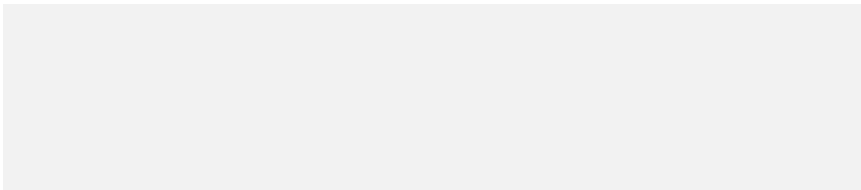
## § 2

### Grundsätzliches



## § 3

### Zugangsvoraussetzungen



## § 4

### Auswahlverfahren

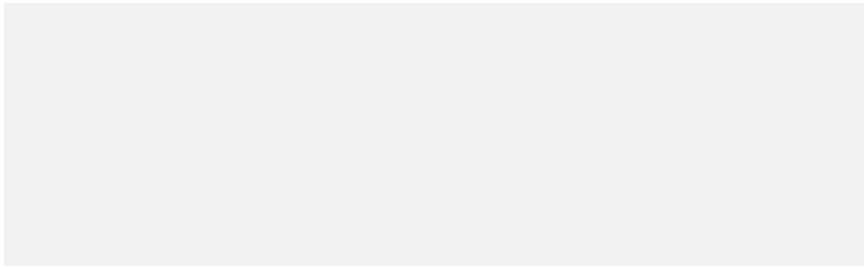
Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt nach der in einer Prioritätenliste festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge ist, nach Aufforderung, einzeln schriftlich nachzuweisen. Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktesystem auf der Grundlage von Ortsbezugskriterien und Sozialkriterien wie folgt ermittelt:

Ortsbezugskriterien:

1. Einwohner im Sinne des § 8 HGO 30 Punkte
  
2. Ehemalige Einwohnern nach Ziffer 1, die mindestens 10 Jahre in Reichelsheim gelebt haben oder deren Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen oder Enkel gem. Ziffer 1 zum Bewerbungsdatum 10 Jahre in Reichelsheim leben 15 Punkte

Sozialkriterien:

1. Verheiratete, Lebenspartnerschaften oder Bewerberpaar, das gemeinsam ein Grundstück erwirbt 10 Punkte
  
2. Für jede behinderte Person im Haushalt mit einem Behinderungsgrad von mind. 50 % (Nachweis aktueller Schwerbehindertenausweis) 15 Punkte
  
3. Für die Pflege eines Angehörigen im Stadtgebiet (Nachweis aktuelles Pflegegutachten der Pflegeversicherung mit Einstufung in die Pflege-Stufe 1 – 5) 10 Punkte

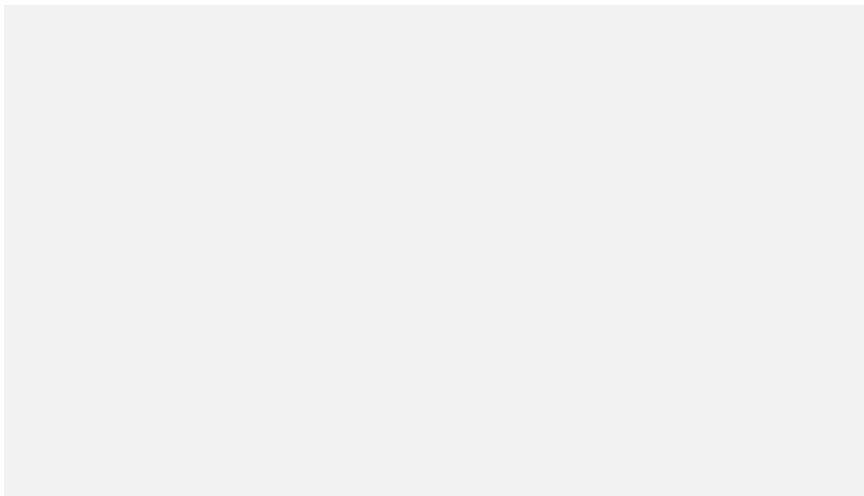


Alteigentümer von, für das betroffenen Baugebiet, eingebrachtem Gelände unterliegen für den Rückkauf von einem Baugrundstück nicht dieser Punktebewertung sofern dies im Verkaufsvertrag geregelt wurde.

Sie erhalten vor den Bewerbern der Prioritätenliste die Möglichkeit, ein Baugrundstück zu erwerben.

## § 5

### Auflagen



# RICHTLINIE ZUR VERGABE GEMEINDLICHER BAUGRUNDSTÜCKE der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Ziel dieser Richtlinie ist eine gerechte, objektive und nachvollziehbare Vergabe von Bauplätzen. <sup>2</sup>Die Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn die Nachfrage nach Bauplätzen größer ist als das Angebot.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand gibt den Zeitraum für die Bewerbung öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Bewerbungsfrist wird vom Gemeindevorstand festgelegt. <sup>3</sup>Dies sollte geschehen, wenn die Baureife vorliegt. <sup>4</sup>Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt nach der in einer Prioritätenliste festgelegten Reihenfolge. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

## § 2 Auswahlverfahren

- ~~(1)~~ <sup>1</sup> Die Bewerber haben in der Reihenfolge ihrer Punktzahl das erste Zugriffsrecht auf ein Grundstück ihrer Wahl. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktesystem auf der Grundlage von Kriterien ermittelt. <sup>3</sup>Bei Punktgleichheit zählt der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung. ~~<sup>4</sup>Die Reihenfolge ist, nach Aufforderung, einzeln schriftlich nachzuweisen.~~
- (2) <sup>1</sup>Alteigentümer von, für das betroffenen Baugebiet, eingebrachten Gelände unterliegen für den Rückkauf von einem Baugrundstück nicht dieser Punktebewertung, sofern dies im Verkaufsvertrag geregelt wurde. <sup>2</sup>Sie erhalten vor den Bewerbern der Prioritätenliste die Möglichkeit ein Baugrundstück zu erwerben. <sup>3</sup>Alteigentümer im Sinne des Satz 1 sind auch deren Rechtsnachfolger.

## § 3 Punktesystem

### Ortsbezug

1. Einwohner im Sinne des § 8 HGO.  
30 Punkte
2. Ehemalige Einwohnern nach Ziffer 1, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Ranstadt gelebt haben oder deren Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen, oder Enkel gemäß Ziffer 1 zum Bewerbungsdatum 10 Jahre in der Gemeinde Ranstadt leben.  
15 Punkte
3. Bewerber deren Arbeitsstätte sich in der Gemeinde Ranstadt befindet.  
10 Punkte

### Sozialkriterien

1. Für Ehepaar, Lebenspartnerschaft oder Bewerberpaar, dass gemeinsam ein Grundstück erwirbt.  
10 Punkte
2. Für jedes Familienmitglied welches einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % besitzt (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis).  
je 15 Punkte  
maximal 30 Punkte
3. Für jedes Familienmitglied welches in mindestens Pflegegrad 1 eingestuft ist (Nachweis durch Pflegegutachten).  
je 10 Punkte  
maximal 20 Punkte
4. Für jedes Familienmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das auch im neuen Haushalt leben wird.  
je 15 Punkte  
maximal 45 Punkte

### Betriebsinhaber

Für jedes volle Kalenderjahr als selbständiger Betriebsinhaber mit mindestens einen Arbeitnehmer.

je 2 Punkte  
maximal 20 Punkte

### Soziales Engagement

Für ein langjähriges Engagement, mindestens fünf Jahre, innerhalb eines Vereins, gemeinnützige Organisation oder Kirche in der Gemeinde Ranstadt sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend (Nachweis durch eine Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche).

20 Punkte

### Bereits Eigentümer

Abschlag für Bewerber, die bereits Eigentümer eines oder mehrerer Wohngebäude, Eigentumswohnung oder Bauland sind.

15 Punkte

#### § 4 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

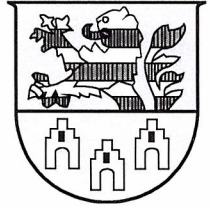
Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF



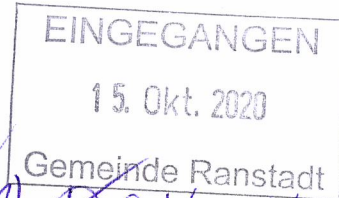
# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ranstadt  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt



✓ *Dr. C. K. V. V. V.*  
*2) Steven →*  
*Satzungsentwurf*  
*Out-sourcing*  
*Vorbereitung*  
*16.10.*

Abteilung 2.1

Referent(in) Frau Adrian  
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 12.10.2020

Datum 14.10.2020

### Überprüfung Satzungsentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt ist Folgendes auszuführen:

#### Präambel:

Hier müsste die neueste Fassung der Hessischen Gemeindeordnung zitiert werden: „... zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318)“.

#### § 1 Allgemeines:

Soweit in Abs. 2 geregelt ist, dass der Gemeindevorstand den Zeitraum für die Bewerbung „öffentlich bekannt“ macht, ist unklar, ob hier eine förmliche öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung gemeint sein soll.

#### § 2 Auswahlverfahren:

Sofern in Abs. 1 geregelt ist, dass die Reihenfolge nach Aufforderung einzeln schriftlich nachzuweisen ist, erschließt sich nicht, was hiermit gemeint sein soll. Sofern dies Aufgabe der Verwaltung sein soll, würden wir empfehlen die Regelung zu streichen, da hier

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführer:

Dr. David Rauber • Harald Semler • Johannes Heger



im Zweifel Bewerberdaten weiterzugeben wären, was wir für problematisch erachten würden, da Grundlage und Ausgangspunkt der Richtlinien persönliche Daten bzw. insbesondere Sozialkriterien sein sollen.

Im Hinblick auf Abs. 2 ist unklar, ob sich dies nur auf die Alteigentümer selbst bezieht oder auch deren Rechtsnachfolger.

### **§ 3 Punktesystem:**

Soweit die Einwohner der Gemeinde bevorzugt Berücksichtigung finden sollen, ist diesbezüglich auf ein durch die EU-Kommission im Jahr 2006 eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, in dem geltend gemacht wurde, eine entsprechende Bevorzugung Einheimischer würde gegen die Gleichbehandlung verstoßen, hinzuweisen. Mittlerweile wird allerdings vertreten, dass ein Einheimischenmodell mit bestimmten Kriterien zulässig ist. Danach darf die Ortsansässigkeit bei der Vergabe maximal zu 50 % Berücksichtigung finden. Mindestens zur Hälfte sollen soziale Kriterien, wie geringes Einkommen, Kinder, Pflegebedürftigkeit im Haushalt etc. zur Anwendung kommen. In vorliegender Angelegenheit ist hiervon auszugehen, da die zu vergebenen Punkte im Hinblick auf den Ortsbezug bzw. die Betriebsinhaberschaft im Vergleich zu den sozialen Kriterien nicht höher liegen.

Soweit unter „Bereits Eigentümer“ lediglich eine Ziffer aufgeführt ist, könnte diese gestrichen werden.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Hier müsste § 4 formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian

# **RICHTLINIE ZUR VERGABE GEMEINDLICHER BAUGRUNDSTÜCKE der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Ziel dieser Richtlinie ist eine gerechte, objektive und nachvollziehbare Vergabe von Bauplätzen in Wohngebieten. <sup>2</sup>Die Richtlinie kommt zur Anwendung, wenn die Nachfrage nach Bauplätzen größer ist als das Angebot.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand gibt den Zeitraum für die Bewerbung öffentlich bekannt. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Bewerbungsfrist wird vom Gemeindevorstand festgelegt. <sup>3</sup>Dies sollte geschehen, wenn die Baureife vorliegt. <sup>4</sup>Für die öffentliche Bekanntmachung gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Die Zuteilung der Grundstücke erfolgt nach der in einer Prioritätenliste festgelegten Reihenfolge. <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht nicht.

## **§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) <sup>1</sup> Die Bewerber haben in der Reihenfolge ihrer Punktzahl das erste Zugriffsrecht auf ein Grundstück ihrer Wahl. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Bewerber wird nach einem Punktesystem auf der Grundlage von Kriterien ermittelt. <sup>3</sup>Bei Punktgleichheit zählt der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.
- (2) <sup>1</sup>Alteigentümer von, für das betroffenen Baugebiet, eingebrachten Gelände unterliegen für den Rückkauf von einem Baugrundstück nicht dieser Punktebewertung, sofern dies im Verkaufsvertrag geregelt wurde. <sup>2</sup>Sie erhalten vor den Bewerbern der Prioritätenliste die Möglichkeit ein Baugrundstück zu erwerben. <sup>3</sup>Alteigentümer im Sinne des Satz 1 sind auch deren Rechtsnachfolger.

## § 3 Punktesystem

### Ortsbezug

1. Einwohner im Sinne des § 8 HGO. 30 Punkte
2. Ehemalige Einwohnern nach Ziffer 1, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Ranstadt gelebt haben oder deren Eltern, Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen, oder Enkel gemäß Ziffer 1 zum Bewerbungsdatum 10 Jahre in der Gemeinde Ranstadt leben. 15 Punkte
3. Bewerber deren Arbeitsstätte sich in der Gemeinde Ranstadt befindet. 10 Punkte

### Sozialkriterien

1. Für Ehepaar, Lebenspartnerschaft oder Bewerberpaar, dass gemeinsam ein Grundstück erwirbt. 10 Punkte
2. Für jedes Familienmitglied welches einen Behinderungsgrad von mindestens 50 % besitzt (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis). je 15 Punkte  
maximal 30 Punkte
3. Für jedes Familienmitglied welches in mindestens Pflegegrad 1 eingestuft ist (Nachweis durch Pflegegutachten). je 10 Punkte  
maximal 20 Punkte
4. Für jedes Familienmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, das auch im neuen Haushalt leben wird. je 15 Punkte  
maximal 45 Punkte

### Betriebsinhaber

Für jedes volle Kalenderjahr als selbständiger Betriebsinhaber mit mindestens einen Arbeitnehmer.

je 2 Punkte  
maximal 20 Punkte

### Soziales Engagement

Für ein langjähriges Engagement, mindestens fünf Jahre, innerhalb eines Vereins, gemeinnützige Organisation oder Kirche in der Gemeinde Ranstadt sowie besondere ehrenamtliche Verdienste für die Gemeinde. Die bloße Zugehörigkeit ist nicht ausreichend (Nachweis durch eine Bescheinigung des Vereins, Organisation oder Kirche).

20 Punkte

### Bereits Eigentümer

Abschlag für Bewerber, die bereits Eigentümer eines oder mehrerer Wohngebäude, Eigentumswohnung oder Bauland sind.

15 Punkte

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie zur Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-166/2019

- öffentlich -

Datum: 02.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	11.11.2019	vorberatend	nichtöffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.10.2019 beschlossen, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt hinsichtlich der Kommunalwahl in 2021 bei der Zahl der Gemeindevertreter auf 23 festgelegt werden soll.

Dies hat die Verwaltung zum Anlass genommen, die derzeit gültige Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung in § 1 beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) überprüfen zu lassen.

Der HSGB hat bei der Prüfung festgestellt, dass die derzeitige Regelung des §en 1 eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes darstellt und somit rechtswidrig ist.

Daher empfiehlt der HSGB eine Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Beträge in § 1.

Folgende Beträge werden empfohlen:

- 50.000,00 € allgemein für alle Rechtsgeschäfte
- 100.000,00 € für Planungsaufträge, Werkverträge und sonstige schuldrechtliche Verträge

Des Weiteren liegt ein Antrag vom Ortsbeirat Bobenhausen vor. Dieser beantragt eine Verkleinerung des Ortsbeirates von 7 Mitglieder auf 5 Mitglieder zur nächsten Kommunalwahl in 2021.

Die Verwaltung hat diese Änderungen bereits im vorliegenden Satzungsentwurf berücksichtigt.

Nähere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Anlage(n):

- (1) 20191101\_Hauptsatzung\_entwurf
- (2) 20191028\_Stellungnahme\_HSGB

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_



# HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) <sup>1</sup>Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von **50.000,00 €** (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von **100.000,00 €** im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von **100.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit)** im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von **50.000,00 €** im Einzelfall,
  11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) <sup>1</sup>Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
  3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. <sup>2</sup>Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,  
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,  
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,  
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,  
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.

(3) <sup>1</sup>Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

## **§ 6 Film- und Tonaufnahmen**

<sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. <sup>2</sup>Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter [www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de) öffentlich bekannt gemacht.**

<sup>2</sup>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. <sup>3</sup>Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

<sup>4</sup>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. <sup>5</sup>Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt       | Standort: Hauptstraße 15,                   |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2,                    |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim     | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I  | Standort: Frankfurter Straße 23,            |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth       | Standort: Kapellenstraße 17.                |

<sup>2</sup>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. <sup>3</sup>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

<sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. <sup>5</sup>Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>6</sup>Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. <sup>2</sup>Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. <sup>3</sup>In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. <sup>4</sup>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) <sup>1</sup>Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. <sup>2</sup>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. <sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) <sup>1</sup>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. <sup>2</sup>Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. <sup>5</sup>Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) <sup>1</sup>Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) <sup>1</sup>Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

<sup>2</sup>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) <sup>1</sup>Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. <sup>2</sup>Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

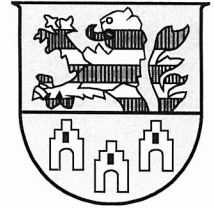
Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF

# Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

## Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand  
der Gemeinde Ranstadt  
Hauptstraße 15  
63691 Ranstadt

Dezernat 2

Referent(in) Frau Adrian  
Unser Zeichen Adr/jg

Telefon 06108/6001-0  
Telefax 06108/600157  
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001- 51

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 30.09.2019

Datum 28.10.2019

### Hauptsatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit soll geprüft werden, ob die in der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 24.05.2016 in § 1 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeitswertgrenzen rechtlich zulässig sind.

Hierzu ist Folgendes auszuführen:

Nach dem Strukturprinzip der unechten hessischen Magistratsverfassung handelt die Gemeinde durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe (§ 1 Abs. 1 HGO). Dabei ist die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung (§ 9 Abs. 1 HGO). Die laufende Verwaltung wird hingegen vom Gemeindevorstand besorgt (§ 9 Abs. 2 HGO). Die hessische Magistratsverfassung geht damit davon aus, dass zwei eigenständige Organe mit eigenen Zuständigkeiten (Kompetenzen) vorliegen. Die Konzeption der Hessischen Gemeindeordnung zielt darauf ab, die Vertretungskörperschaft sowie ihre Hilfsorgane, die Ausschüsse, für richtungsweisende Tätigkeiten freizuhalten. Zwar ist in § 50 Abs. 1 S. 2 HGO geregelt, dass die Gemeindevertretung die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand übertragen kann. Dieses Übertragungsrecht betrifft allerdings nur die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten der Gemeindevertretung fallen. Die Gemeindevertretung kann alleine Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer eigenen Entscheidungskompetenz delegieren, nicht jedoch solche

2

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main  
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen  
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger





Angelegenheiten, welche von Gesetzeswegen in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands fallen.

Die Frage der Zuständigkeit für den Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie für die Vergabe von Aufträgen bzw. der Abschluss von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich in der Hessischen Gemeindeordnung geregelt ist, findet die allgemeine Abgrenzungsnorm des § 9 HGO Anwendung. D. h., es ist zu prüfen, ob die anstehende Entscheidung zu der nach § 9 Abs. 2 HGO dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheit der laufenden Verwaltung gehört, oder ob es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, welche nach § 9 Abs. 1 HGO der Gemeindevertretung vorbehalten ist.

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gehören zur laufenden Verwaltung solche Angelegenheiten, die in der Gemeinde regelmäßig wiederkehren und deswegen dort bereits routinemäßig abgewickelt werden und zugleich von geringerer sachlicher (politischer) und wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind (Hess. VGH, HessVGRspr. 1970, S. 46; Foerstemann, Die Gemeindeorgane in Hessen, 5. Aufl., 1998, S. 191 ff.).

Der Abschluss von Grundstückskaufverträgen bzw. die Ausübung des Vorkaufsrechtes, die Vergabe von Aufträgen bzw. die Beauftragung von Planungsaufträgen sowie der Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen gehören grundsätzlich zu den Routineangelegenheiten einer Gemeinde und sind im Zweifel von geringerer sachlicher (politischer) Bedeutung. Die Zuständigkeitsabgrenzung kann daher im Regelfall nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die Stadt erfolgen. Insofern ist es sinnvoll, in der Hauptsatzung betragsmäßig festzulegen, welche Geschäfte wirtschaftlich bedeutsam sind.

Zu den Höhen der Wertgrenze hat die Rechtsprechung bis zum heutigen Zeitpunkt leider nicht Stellung genommen und es liegt zu dieser Frage auch keine Kommentarliteratur vor. Berücksichtigt man das Volumen Ihres Haushaltes von etwa rd. 10 Mio. Euro dürften Vergaben bzw. Verträge insgesamt von 1 % des Gesamtvolumens des Haushaltes auf jeden Fall zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören. Selbst bei engster Betrachtungsweise und einer Anlegung eines Maßstabs von nur 0,5 % dieses Volumens käme man zu dem Ergebnis, dass Vergaben bzw. Grundstücksabschlüsse bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro dem Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands zugeordnet werden müssen.



Ein weiterer Anhaltspunkt in diesem Zusammenhang vermag die zu § 109 HGO ursprünglich ergangene Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinde vom 10.07.1974 (GVBl. I, S. 374) abgeben. Dort war – und dies war bereits im Jahr 1974 – in § 1 Abs. 1 der Verkauf oder Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten den Gemeinden in ihrer Größenordnung von den sonst bestehenden aufsichtsbehördlichen Genehmigungsbedürftigkeit ausgenommen, wenn der Verkehrswert 100.000,00 DM nicht übersteigt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Rechtsgeschäfte mindestens bis zu einem Wertvolumen von 50.000,00 Euro zu den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gehören, zu deren Entscheidung der Gemeindevorstand von Gesetzeswegen zuständig ist. Es ist das Prinzip der in Hessen geltenden unechten Magistratsverfassung, dass der Gemeindevorstand eigene originäre Zuständigkeiten hat, welche ihm von der Gemeindevertretung nicht genommen werden können. Sinn und Zweck der Magistratsverfassung würden ansonsten „ins Leere gehen“.

Die Hauptsatzungsregelung ist damit, da dem Magistrat lediglich Grundstücksgeschäfte sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes sowie der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen sowie Planungsaufträgen lediglich bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro und der Abschluss von Werkverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro sowie bei sonstigen schuldrechtlichen Verträgen in Höhe von 10.000,00 Euro übertragen werden, rechtswidrig. Hier versucht die Gemeindevertretung den Gemeindevorstand nicht nur zu übertragen, wofür er ohnehin schon von Gesetzeswegen zuständig ist, sondern diese Delegation stellt eine Beschneidung der Zuständigkeit des Gemeindevorstandes dar. Wir können daher nur anregen, diese Regelungen in der Hauptsatzung entweder ersatzlos zu streichen oder die Wertgrenzen so über die oben erwähnte Mindestsumme von 50.000,00 Euro im Wege einer Änderung der Hauptsatzung anzuheben, dass auch von einer wirklichen Entscheidungsdelegation gesprochen werden kann.

Wir empfehlen insoweit den Verkauf von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen sowie den Abschluss eines Vorkaufsrechtes bis mindestens zu einem Betrag von 50.000,00 Euro im Einzelfall zu delegieren. Die Vergabe von Aufträgen sowie der Abschluss von Planungsaufträgen sollte bis zu einem Betrag von mindestens 75.000,00 Euro im Einzelfall auf den Gemeindevorstand delegiert werden. Da die Vergabe von Aufträgen in den meisten Fällen an enge rechtliche Vorgaben gebunden ist und hier überhaupt kein Ermessensspielraum besteht, halten wir alleine eine solche Regelung für sinnvoll und praktikabel. Aus der Praxis anderer Städte und Gemeinden wissen wir, dass zum Teil die Vergabeentscheidungen generell auf den Gemeindevorstand übertragen oder höhere Beträge gewählt werden.



Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bzw. sonstigen schuldrechtlichen Verträgen sollte ebenfalls an einen Betrag in Höhe von 75.000,00 bis 100.000,00 Euro geknüpft werden. Bei der Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub etc. wäre an einen Betrag von 50.000,00 Euro zu denken.

Mit freundlichen Grüßen



Adrian

## Rüppel, Steven

---

**Betreff:** WG: Prüfung unserer Hauptsatzung  
**Anlagen:** SKM\_C3350191030134100.pdf  
**Priorität:** Hoch

**Von:** Lässig, Roberto <[Roberto.Laessig@wetteraukreis.de](mailto:Roberto.Laessig@wetteraukreis.de)>  
**Gesendet:** Dienstag, 3. September 2019 10:33  
**An:** Rüppel, Steven <[steven.rueppel@ranstadt.de](mailto:steven.rueppel@ranstadt.de)>  
**Betreff:** AW: Erinnerung: Prüfung unserer Hauptsatzung

Sehr geehrter Herr Rüppel,

nach den Vorgaben der HGO (§9 HGO) besorgt der Gemeindevorstand die laufende Verwaltung. Demgegenüber trifft die Gemeindevertretung die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Die Abgrenzung zwischen wichtigen Entscheidungen und der laufenden Verwaltung ist individuell und lässt sich nicht für alle Gemeinden gleich vornehmen. Eine gesetzliche Beschreibung für den unbestimmten Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit“ existiert nicht.

Grundsätzlich ist jedoch auszuführen, dass es sich bei den „wichtigen Angelegenheiten“ um bedeutsame Angelegenheiten handelt. Demgegenüber zeichnen sich die Geschäfte der allgemeinen Verwaltung dadurch aus, dass sie mehr oder weniger gleichförmig in regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und sachlich von wenig erheblicher Bedeutung sind.

Der Kreis der Geschäfte der laufenden Verwaltung lässt sich nicht zahlenmäßig oder katalogmäßig umschreiben. Mehr oder weniger erhebliche Abweichungen ergeben sich zwangsläufig aus der Natur der Sache und nicht nur aus der Größe, Finanzkraft und Bedeutung der Angelegenheit.

Insofern ist eine Kompetenzabgrenzung, die sich lediglich an Wertgrenzen und nicht an anderen gegenständlichen Merkmalen orientiert, als problematisch zu bewerten.

Ungeachtet dessen steht die Entscheidung über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe Gemeindevertretung und Gemeindevorstand, d.h. die Entscheidung, ob es sich um eine wichtige Angelegenheit mit der Folge einer Zuweisung an die Gemeindevertretung handelt oder nicht, nach einhelliger Auffassung in Literatur und Rechtsprechung der Gemeindevertretung zu (vgl. Bennemann, Kommentar zu § 9 HGO, Rdnr. 39).

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass mit den Regelungen in der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt in eindeutiger Weise rechtswidrig in den Kompetenzbereich des Gemeindevorstandes eingegriffen wird, sind unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen nicht festzustellen.

Vor diesem Hintergrund wird meinerseits keine Handhabe gesehen, aufgrund der Regelungen der Hauptsatzung aufsichtsbehördlich tätig zu werden.

Sofern der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt dennoch die Auffassung vertritt, dass die Herabsetzung der Wertgrenzen die Arbeit des Gemeindevorstandes und der Verwaltung in unzulässiger Weise beeinträchtigt, wäre eine Klärung dieser Angelegenheit im Rahmen eines Organstreitverfahrens möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
**Roberto Lässig**  
Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht



## Wetteraukreis

Europaplatz

Gebäude A

61169 Friedberg

#EXC-SIG#

Telefon: 06031 83-1511

Fax: 06031 83-911511

E-Mail: [Roberto.Laessig@wetteraukreis.de](mailto:Roberto.Laessig@wetteraukreis.de)

Web: [www.wetteraukreis.de](http://www.wetteraukreis.de)

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über unsere Datenschutzseite [www.datenschutz.wetterau.de](http://www.datenschutz.wetterau.de).

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

# HAUPTSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) <sup>1</sup>Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. <sup>2</sup>Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. <sup>2</sup>Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 10.000,00 € (**jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit**) im Einzelfall,
  10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
  11. **Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall,**

- (4) <sup>1</sup>Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

## **§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
  2. Ausschuss für Bauen und Umwelt
  3. Ausschuss für Jugend und Soziales
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird auf neun festgelegt.

## **§ 3 Gemeindevertretung**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 38 HGO wird die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf 23 festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

## **§ 4 Gemeindevorstand**

- (1) <sup>1</sup>Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten. <sup>2</sup>Er arbeitet kollegial zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zahl der Beigeordneten beträgt vier.

## **§ 5 Ortsbeirat**

- (1) <sup>1</sup>Für die Ortsteile Ranstadt, Dauernheim, Ober-Mockstadt, Bobenhausen I und Bellmuth werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

der Ortsbezirk Ranstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ranstadt,  
der Ortsbezirk Dauernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dauernheim,  
der Ortsbezirk Ober-Mockstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mockstadt,  
der Ortsbezirk Bobenhausen I umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bobenhausen I,  
der Ortsbezirk Bellmuth umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bellmuth.



(3) <sup>1</sup>Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Ranstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt aus jeweils sieben Mitgliedern,

im Ortsbezirk Bellmuth **und Bobenhausen I** aus fünf Mitgliedern.

## **§ 6 Film- und Tonaufnahmen**

<sup>1</sup>In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte und sonstige Beiräte sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. <sup>2</sup>Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. <sup>3</sup>Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen, **öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen** sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden **durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Gemeinde Ranstadt unter [www.ranstadt.de](http://www.ranstadt.de) öffentlich bekannt gemacht.**

<sup>2</sup>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. <sup>3</sup>Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg.

<sup>4</sup>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. <sup>5</sup>Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

<sup>6</sup>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

- |                               |   |
|-------------------------------|---|
| 1. Ortsbezirk: Ranstadt       | Standort: Hauptstraße 15,                   |
| 2. Ortsbezirk: Ober-Mockstadt | Standort: Hasenbeunde 2,                    |
| 3. Ortsbezirk: Dauernheim     | Standort: Kirchbergstraße / Ecke Langgasse, |
| 4. Ortsbezirk: Bobenhausen I  | Standort: Frankfurter Straße 23,            |
| 5. Ortsbezirk: Bellmuth       | Standort: Kapellenstraße 17.                |



<sup>2</sup>Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. <sup>3</sup>Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

<sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. <sup>5</sup>Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. <sup>6</sup>Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. <sup>2</sup>Zudem hat die Gemeinde im Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. <sup>3</sup>In der Hinweiskanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. <sup>4</sup>Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Gemeindeverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.
- (4) <sup>1</sup>Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) <sup>1</sup>Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von zehn Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. <sup>2</sup>Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. <sup>4</sup>Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) <sup>1</sup>Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. <sup>2</sup>Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Ranstadt, Hauptstraße 15 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. <sup>4</sup>Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. <sup>5</sup>Mit der

Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. <sup>6</sup>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) <sup>1</sup>Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. <sup>2</sup>In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) <sup>1</sup>Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung  
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung,
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter  
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter,
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
- Beigeordnete oder Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates,
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher,
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

<sup>2</sup>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) <sup>1</sup>Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung oder im Rahmen einer gemeindlichen Veranstaltung verliehen werden. <sup>2</sup>Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## § 10 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ranstadt vom 21.06.2012 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin

ENTWURF



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-184/2019

- öffentlich -

Datum: 13.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	19.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Sehr häufig wurden in der Vergangenheit freilaufende Hunde in der Gemarkung Ranstadt gesichtet. Die Verwaltung hat bei verschiedenen Städten, Gemeinden und beim HSGB nachgefragt, ob es zu diesem Thema Muster-Satzungen über den Leinenzwang für Hunde gibt.

Daraufhin wurde von den Gemeinden Altstadt und Limeshain auf die dort bestehenden Satzungen über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit hingewiesen, die jeweils mit dem HSGB abgesprochen und identisch sind.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

Anlage(n):

(1) 20191114\_Leinenzwang\_entwurf

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

# **SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (GVBl I S. 629) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **§ 1 Anleinplicht für Hunde**

- (1) <sup>1</sup>Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) <sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt im gesamten unbebauten Außenbereich der Gemeinde Ranstadt im Sinne des § 35 Baugesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Waldflächen.

## **§ 3 Zeitlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juli jeden Jahres.

## **§ 4 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. <sup>2</sup>Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. <sup>3</sup>Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht die Anleinplicht nicht.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 des HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt,
  2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des HAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2 des HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt einschließlich der Befugnis nach § 56 OwiG. <sup>2</sup>Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-189/2019

- öffentlich -

Datum: 25.11.2019

### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Satzungsrecht der Gemeinde Ranstadt
Sachbearbeiter	Steven Rüppel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt	25.11.2019	beschließend	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt in der vorgelegten Fassung.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.09.2019 beschlossen, den Gemeindevorstand damit zu beauftragen, einen Satzungsentwurf zur Änderung des §en 25 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vorzulegen. In der Änderung soll hinsichtlich der Hausanschlüsse geregelt werden, dass der Hausanschlussnehmer nur noch für Schäden bis zur Grundstücksgrenze belastet wird.

Die Verwaltung hat hierzu einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet.

#### Anlage(n):

(1) 20191125\_Wasserversorgungssatzung\_Entwurf



Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

# **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am ..... folgende Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung e i n e öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup>Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| <b>Grundstück</b>               | Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.  |
| <b>Wasserversorgungsanlagen</b> | Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches.<br>Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt. |
| <b>Anschlussleitungen</b>       | Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.   |

<b>Wasserverbrauchsanlagen</b>	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
<b>Anschlussnehmer (-inhaber)</b>	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
<b>Wasserabnehmer</b>	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

## II. Anschluss und Benutzung

### § 3 Grundstücksanschluss

- (1) <sup>1</sup>Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Gemeinde für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit und Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. <sup>2</sup>Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) <sup>1</sup>Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. <sup>2</sup>Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.

- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. <sup>2</sup>Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

## **§ 5 Wasserverbrauchsanlagen**

- (1) <sup>1</sup>Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. <sup>2</sup>Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) <sup>1</sup>Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) <sup>1</sup>Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) <sup>1</sup>Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Gemeinde, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) <sup>1</sup>Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. <sup>3</sup>Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht,
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) <sup>1</sup>Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- <sup>2</sup>§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden

Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) <sup>1</sup>Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter **15,00 €**.
- (4) <sup>1</sup>Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## **§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) <sup>1</sup>Schadensersatzansprüche der in § 8 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) <sup>1</sup>Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. <sup>2</sup>Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. <sup>3</sup>Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. <sup>4</sup>Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) <sup>1</sup>Damit die Messeinrichtung spannungsfrei eingebaut werden kann, muss auf Kosten des Anschlussnehmers ein Wasserzählerhaltebügel eingebaut werden. <sup>2</sup>Der Einbau kann nur durch die Gemeinde oder ein **durch die Gemeinde zugelassenes Fachunternehmen** ausgeführt werden. <sup>3</sup>**Abweichend von § 3 Abs. 4 muss der Anschlussnehmer den Einbau veranlassen.**
- (3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

<sup>2</sup>Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. <sup>3</sup>Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der

bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer kann von der Gemeinde die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. <sup>2</sup>Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 11 Ablesen/Auslesen**

- (1) <sup>1</sup>Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. <sup>2</sup>Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. <sup>2</sup>Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. <sup>3</sup>Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in den letzten zwei Kalenderwochen eines jeden Jahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

<sup>5</sup>Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

## **§ 12 Einstellen der Versorgung**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

### III. Abgaben und Kostenerstattung

#### § 13 Wasserbeitrag

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. <sup>2</sup>Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag
  - a) beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 2,50 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche
  - b) für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen (Ergänzungsbeitrag) wird gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

#### § 14 Grundstücksfläche

- (1) <sup>1</sup>Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
  - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
  - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 25,00 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die - aus der Sicht des Innenbereichs - dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Wasserversorgungsleitung verlegt ist). Bei darüber hinausgreifender - in den Außenbereich sich erstreckender - baulicher, gewerblicher oder sonstiger (wasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 25,00 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - in Ansatz gebracht wird. Von der verbleibenden Restfläche wird 1/10 berücksichtigt.



Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

- (3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10,00 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen - zuzüglich 1/10 der danach verbleibenden Restfläche des Grundstücks. <sup>2</sup>Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit 1/10 ihrer Grundstücksfläche berücksichtigt.

### § 15 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) <sup>1</sup>Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. <sup>2</sup>Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. <sup>3</sup>Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

<sup>4</sup>Der Nutzungsfaktor beträgt:

- |                                      |       |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit  | 1,00, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

<sup>5</sup>Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) <sup>1</sup>Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. <sup>2</sup>In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) <sup>1</sup>Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- |  |
|--|
| a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25, |
|--|

- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
  - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
  - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
  - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

- (5) <sup>1</sup>Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) <sup>1</sup>Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 17 entsprechend.

## **§ 16 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB**

<sup>1</sup>Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 15 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 17 anzuwenden.

## **§ 17 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich**

- (1) <sup>1</sup>Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
 

<sup>2</sup>Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. <sup>2</sup>Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 15 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, die
- a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. ä.), gilt 0,5,
  - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
  - d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
  - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

### **§ 18 Nutzungsfaktor in Sonderfällen**

- (1) <sup>1</sup>Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) <sup>1</sup>Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 14 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 17 Abs. 1 bis 3.
- (3) <sup>1</sup>Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 15 bis 17 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

### **§ 19 Gegenstand der Beitragspflicht**

<sup>1</sup>Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

### **§ 20 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. <sup>2</sup>Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

## § 21 Ablösung des Wasserbeitrags

<sup>1</sup>Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 22 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) <sup>1</sup>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) <sup>1</sup>Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) <sup>1</sup>Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

## § 23 Vorausleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

## § 24 Fälligkeit

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## § 25 Grundstücksanschlusskosten

- (1) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. <sup>2</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen wird von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze von der Gemeinde getragen. <sup>2</sup>Der Aufwand für die Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen ist ab der Grundstücksgrenze der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu

erstatten. <sup>3</sup>Falls die notwendigen Aufwendungen durch Maßnahmen oder Wünsche des Grundstückseigentümers verursacht werden, trägt dieser die Kosten für die gesamte Anschlussleitung. <sup>4</sup>Bei Hinterliegungsgrundstücken gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des vorliegenden Grundstücks, das an die Stelle mit der Sammelleitung angrenzt. <sup>5</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) <sup>1</sup>Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. <sup>3</sup>Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. <sup>4</sup>Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück -bei Bestehen eines solchen- auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) <sup>1</sup>Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

## § 26 Benutzungsgebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) des zur Verfügung gestellten Wassers. <sup>2</sup>Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 2,35 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 26a Zählermiete

- (1) <sup>1</sup>Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei
  - a) Hauswasserzählern mit einer Verbrauchsleistung

bis zu 5 Kubikmeter	0,80 €
bis zu 10 Kubikmeter	1,60 €
bis zu 20 Kubikmeter	2,60 €
  - b) Großwasserzählern 13,00 €
  - c) Verbundwasserzählern 16,00 €

<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 1 b) und c) behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Zählermiete jederzeit an den tatsächlichen Aufwand im Verhältnis zur Eichzeit anpassen zu können.

<sup>3</sup>Zur Zählermiete fällt zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer an.

- (2) <sup>1</sup>Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- (3) <sup>1</sup>Wird die Wasserbelieferung durch die Gemeinde unterbrochen (z. B. wegen Wassermangels, Störung im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausfallenden Kalendermonate keine Zählermiete berechnet.
- (4) <sup>1</sup>Für den Abgabepflichtigen gelten die Bestimmungen des § 33 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Für die Fälligkeit gelten die §§ 27, 29 und 31 entsprechend.

### **§ 26b Standrohrverleih**

- (1) <sup>1</sup>Für bei der Herstellung von Gebäuden benötigtes Wasser (Bauwasser) kann der Wasserabnehmer bei der Gemeinde ein Standrohr ausleihen. <sup>2</sup>Es kann maximal bis zur Herstellung der Anschlussleitung geliehen werden. <sup>3</sup>Das Standrohr ist Eigentum der Gemeinde und darf nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 kann das Standrohr auch für andere vorübergehende Zwecke (z. B. für Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen), die keine Anschlussleitung besitzen, ausgeliehen werden. <sup>2</sup>Über andere Verwendungen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Wasserabnehmers.
- (3) <sup>1</sup>Für das Verleihen des Standrohres fällt eine Leihgebühr in Höhe von 2,50 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag an.
- (4) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch den am Standrohr befindlichen Wasserzähler ermittelt. <sup>2</sup>Für das verbrauchte Wasser wird eine Benutzungsgebühr nach § 26 Abs. 3 fällig.
- (5) <sup>1</sup>Der Entleiher ist dazu verpflichtet, das Standrohr nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen abzusichern. <sup>2</sup>Hierzu ist das Ordnungsamt der Gemeinde anzuhören.
- (6) <sup>1</sup>Vor der Herausgabe des Standrohres muss eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe von 500,00 € in bar bei der Gemeindekasse hinterlegt werden. <sup>2</sup>Wird das Standrohr beschädigt zurückgegeben so sind die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Ersatzbeschaffung mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. <sup>3</sup>Die Gebühren nach Abs. 3 und 4 sind ebenfalls mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen.
- (7) <sup>1</sup>Für die Fälligkeit gelten die §§ 29 und 31 entsprechend.

## **§ 27 Vorauszahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) <sup>1</sup>Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler oder ein Reduzierungsstück einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 28 Verwaltungsgebühren**

- (1) <sup>1</sup>Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 3,00 €.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 13,00 €; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 €.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 80,00 €.

## **§ 29 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last**

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung bzw. dem Einrichten des Münzzählers. <sup>2</sup>Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) <sup>1</sup>Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28, 29 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 30 Gebührenpflichtige**

- (1) <sup>1</sup>Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. <sup>2</sup>Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. <sup>3</sup>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) <sup>1</sup>Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

## **§ 31 Umsatzsteuer**

<sup>1</sup>Soweit Ansprüche der Gemeinde der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

## **IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 32 Allgemeine Mitteilungspflichten**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Gemeinde vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (4) <sup>1</sup>Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 33 Zutrittsrecht**

<sup>1</sup>Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
  2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
  3. § 4 Abs. 4 Satz 1 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;



4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
  5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
  6. § 10 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
  7. § 10 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
  8. § 10 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
  9. § 11 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
  10. § 26b Abs. 1 das Standrohr an Dritte weiter verleiht.
  11. § 26b Abs. 4 das Standrohr nicht nach den derzeit gültigen Verkehrssicherungsmaßnahmen absichert.
  12. § 33 den Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 10.000,00 € geahndet werden. <sup>2</sup>Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. <sup>3</sup>Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ranstadt vom 13.12.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ranstadt, den .....

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin



## Beschlussvorlage

### Drucksache VL-1/2020

- öffentlich -

Datum: 10.01.2020

#### Über

Bürgermeisterin	X
Gemeindevertretervorsitzenden	

Fachbereich	Zentrale Dienste
Federführendes Amt	Öffentlichkeitsarbeit
Sachbearbeiter	Cäcilia Reichert-Dietzel

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Kennung
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	16.01.2020	vorberatend	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2020	vorberatend	öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt	12.02.2020	beschließend	öffentlich

### **Interessensbekundung an der Durchführung einer interkommunalen Landesgartenschau im Jahr 2027**

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zur Klärung der Umsetzbarkeit, der möglichen Inhalte sowie der Kulisse einer potentiellen Landesgartenschau im Jahr 2027 in einem Verbund mit weiteren Kommunen aus der Region. Der Gesamtbetrag reduziert sich deutlich durch die Einbindung der Stiftung der Sparkasse Oberhessen als Finanzierungspartner. Der Restbetrag soll über einen zu definierenden Einwohnerschlüssel unter den kommunalen Partnern aufgeteilt werden, so dass nur ein geringer Betrag für die einzelne Kommune verbleibt.

Die Gemeindevertretung beschließt eine formlose Interessensbekundung zur Beteiligung an der ersten interkommunalen Landesgartenschau in Hessen im Jahr 2027.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Sachdarstellung:

Nähere Informationen erfolgen in der gemeinsamen Sitzung am 16.01.2019 sowie im Haupt- und Finanzausschuss.

Beide Beschlüsse haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Eine definitive Entscheidung zur Durchführung einer Landesgartenschau im Jahr 2027 erfolgt ggf. erst nach Vorlage der qualifizierten Machbarkeitsstudie.

---

Abstimmungsergebnis:

Ja \_\_\_\_\_ Nein \_\_\_\_\_ Enthaltung \_\_\_\_\_

---

FB Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>	FB Gremien	<input type="checkbox"/>
FB Hauptverwaltung	<input type="checkbox"/>	FB Jugend und Soziales	<input type="checkbox"/>
FB Assistenz Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	FB Ordnung	<input type="checkbox"/>
FB Finanzen	<input type="checkbox"/>	FB Kasse	<input type="checkbox"/>
FB Bauen	<input type="checkbox"/>	FB Friedhof	<input type="checkbox"/>
FB Personal	<input type="checkbox"/>	FB Natur- und Landschaftspflege	<input type="checkbox"/>

---

Erl. Vermerk

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift



# **Informationsveranstaltung und Parlamentssitzung über eine mögliche Bewerbung zur Ausrichtung einer interkommunalen Landesgartenschau 2027**

Ortenberg, 16. Januar 2020

- **Begrüßung**
- **Strategie und Potenziale der Region im Kontext einer Landesgartenschau**  
**Bernd-Uwe Domes** | Wirtschaftsförderung Wetterau
- **Landesgartenschauen als "Turbo für kommunale Entwicklung"**  
**Wiebke Neumann** | Fördergesellschaft für Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH
- **Kurz- und langfristige räumliche Auswirkungen einer LGS aus wissenschaftlicher Perspektive**  
**Prof. Dr. Christian Diller und Sarah Karic** | Fachbereich Raumplanung der Justus-Liebig-Universität Gießen
- **Erfahrungen der interkommunalen LGS im Remstal 2019**  
**Thomas Vuk** | Fachbereichsleiter Kultur und Sport, Stadt Waiblingen
- **Klärung offener Fragen**
- **Abstimmungen zur Beschlussvorlage**  
Gremien von Ortenberg, Hirzenhain, Gedern

# Interkommunale Landesgartenschau in der Region

Strategie und Potenziale der Region im Kontext einer  
Landesgartenschau

16. Januar 2020



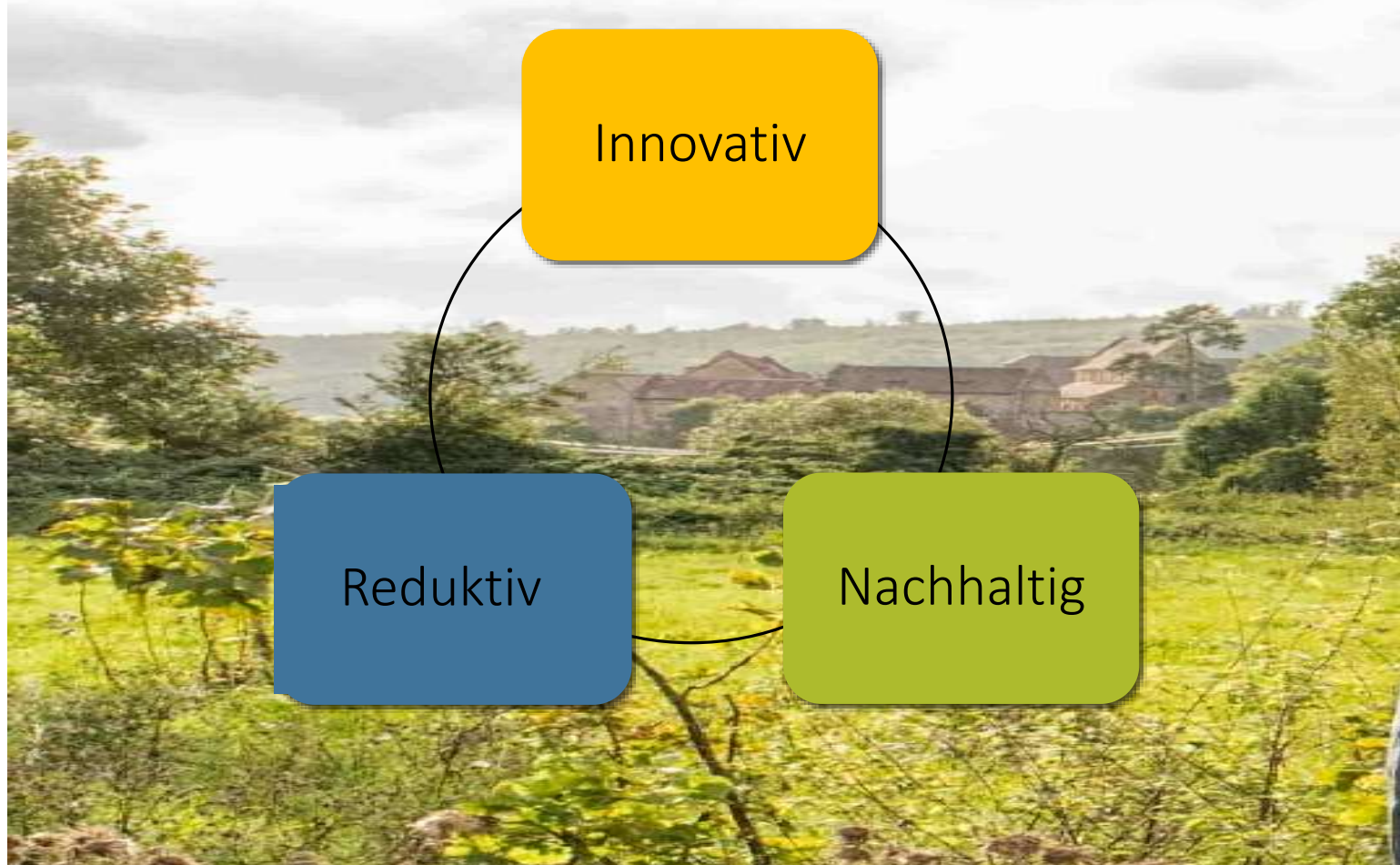
# Agenda

1. Strategischer Ansatz
2. Gebietskulisse „Verein Oberhessen“
3. Raumstruktur
4. Mögliche Schwerpunktthemen & Potentiale der Region
5. Ausblick



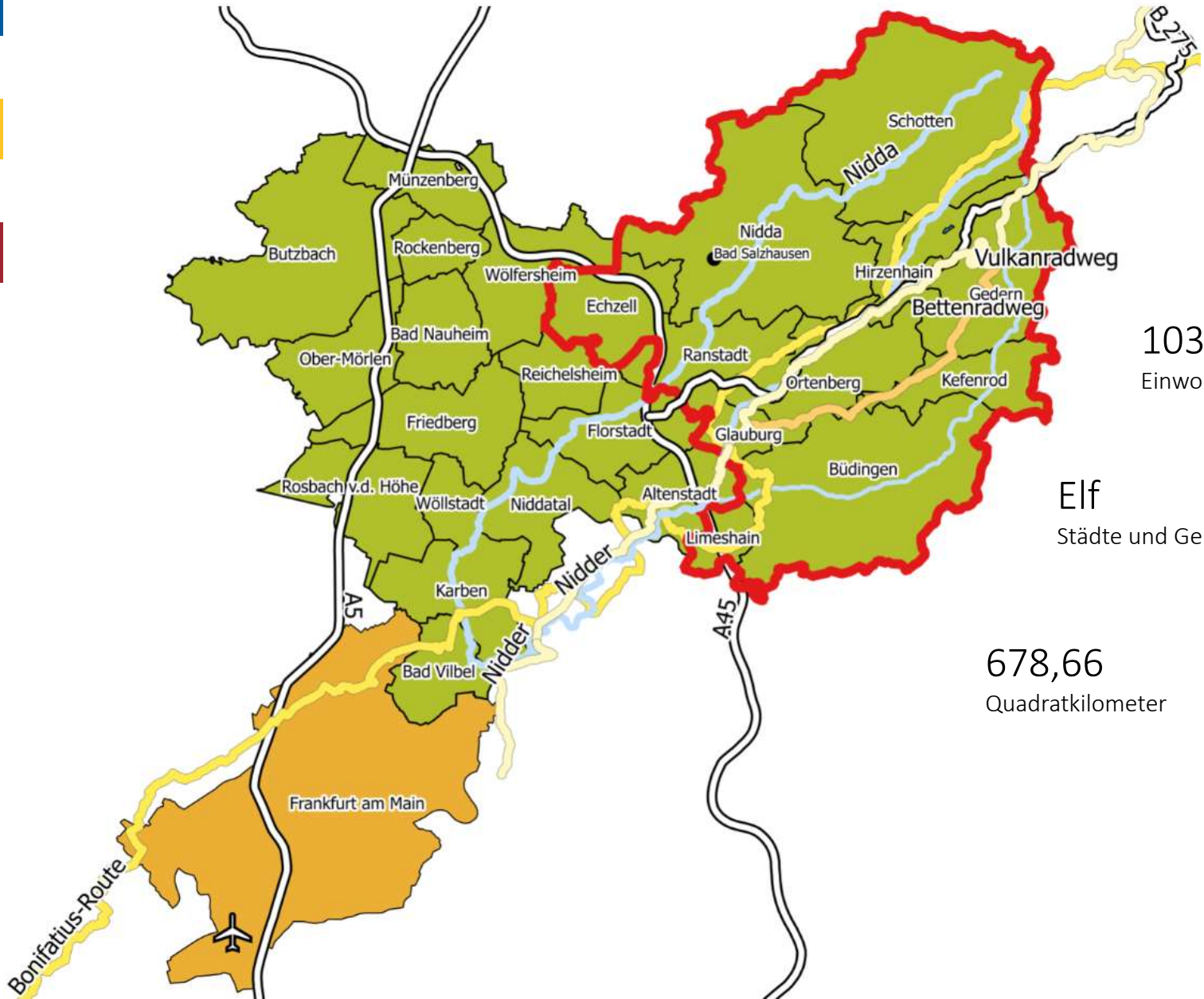
# Strategischer Ansatz LGS

**Definition:** Erste regionale LGS in Hessen. Die Bühne der LGS ist unsere Kulturlandschaft und Neue vernetzte Mobilität. Ziel: Die substanzielle Qualität der Region offenlegen. Studie ist ein Orientierungsrahmen zur Raumentwicklung.





# Gebietskulisse „Verein Oberhessen“



103.028  
Einwohner

Elf  
Städte und Gemeinden

678,66  
Quadratkilometer

# Ökologische Verbindungsachsen: Täler und Flüsse



Prägung der  
Region durch die  
Talstruktur

Wasserwirtschaftliche  
Bedeutung für die Region  
und Frankfurt

# Siedlungsstruktur entlang der Täler: Einbindung der Ortsteile



-  Verein Oberhessen
-  Fluss
-  Tal
-  Rad-/Wanderweg
-  Limes
-  Ortsteil

Horloff-Tal  
Nidda-Tal  
Laisbach-Tal  
Nidder-Tal  
Bleiche-Tal  
Seemen-Tal



# Verbindungsachsen: Rad- und Wanderwege

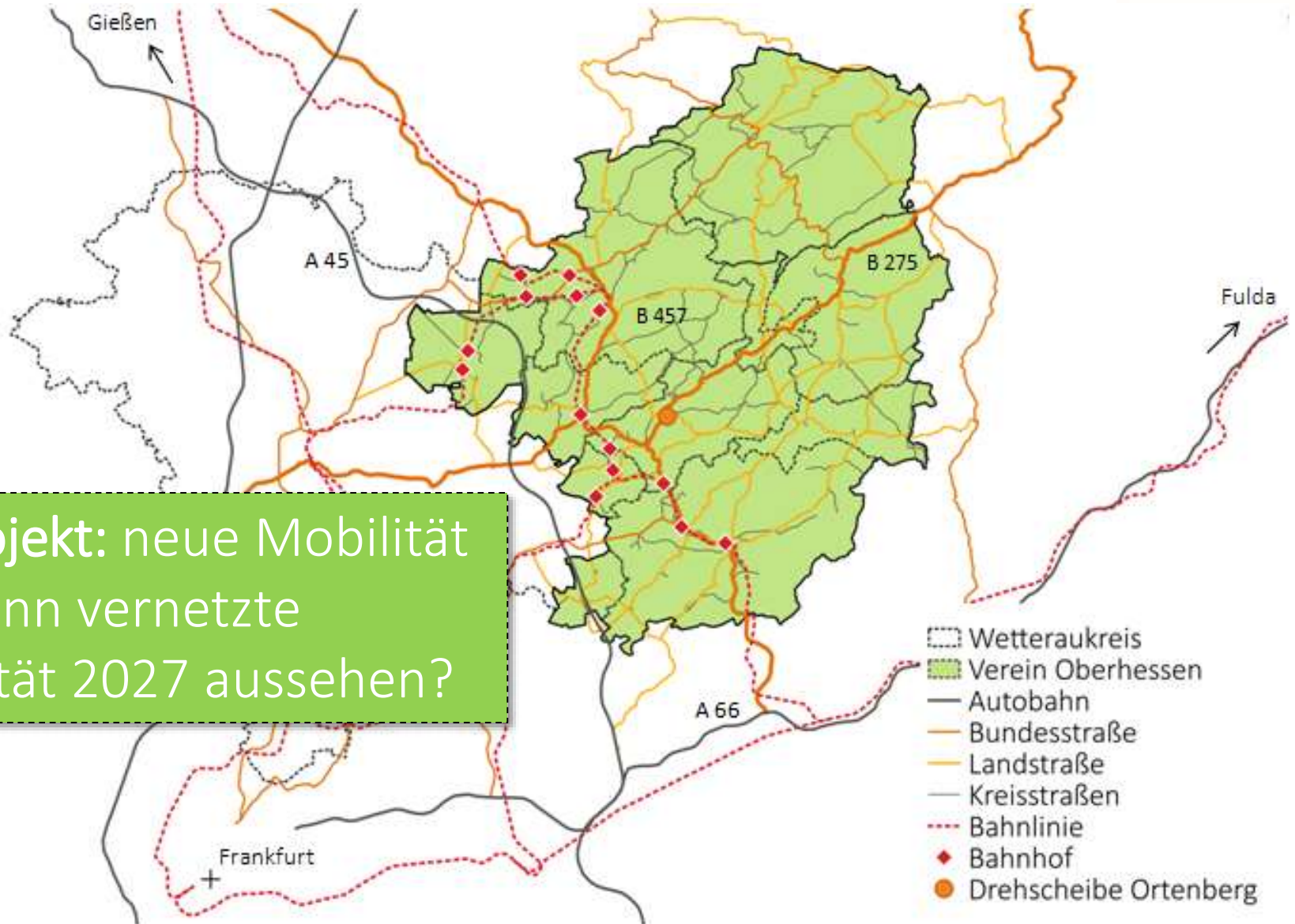
Bahnhöfe als Drehscheibe  
nachhaltiger Mobilität



-  Verein Oberhessen
-  Fluss
-  Rad-/Wanderweg
-  Limes
-  Bahnlinie
-  Drehscheibe Ortenberg
-  Bahnhof

Bettenradweg  
Bonifatiusroute  
Keltenradwege  
Lutherweg  
Regionalparkroute Hohe Straße  
Regionalparkroute Limes  
Regionalparkroute Niddaroute  
Vulkanradweg  
Vulkanring

# Mobilitätsachsen und Wegebeziehungen



Leitprojekt: neue Mobilität  
Wie kann vernetzte  
Mobilität 2027 aussehen?



Magerrasen



Offene Agrarlandschaft



Salzwiesen



# Ökologie & Kulturlandschaft



Streuobstwiesen



Fließgewässer und Auen



Steinbruch Michel nau



Gederner See



## Ökologie & Kulturlandschaft



Naturschwimmbad Hirzenhain



Nidderau bei Stockheim





## Beispiel: NABU-Haus an den Salzwiesen







Dichtes Netz aus (Fern-) Rad- und Wanderwegen

Vulkanradweg





Kneippbecken Lißberg



Burg Lißberg

Mühle Hirzenhain



Radfahren, Wandern & Pilgern



# Industriekultur & Handwerk



Kunstguss-Museum



Hauptgebäude Buderus Park



Historische Zeichnung des Buderus Parks





Altstadt in Büdingen



Altstadt in Ortenberg



## Altstadt, Fachwerk & Residenzen



Altstadt in Nidda



Altstadt in Ortenberg



Altstadt, Fachwerk &  
Residenzen



Schloss Ortenberg



Schloss Büdingen



Schloss Gedern





Musik-Eventlocation  
„Kalbsvilla“  
(Ehemalige Papiermühle in  
Ortenberg)

## Eventlocations

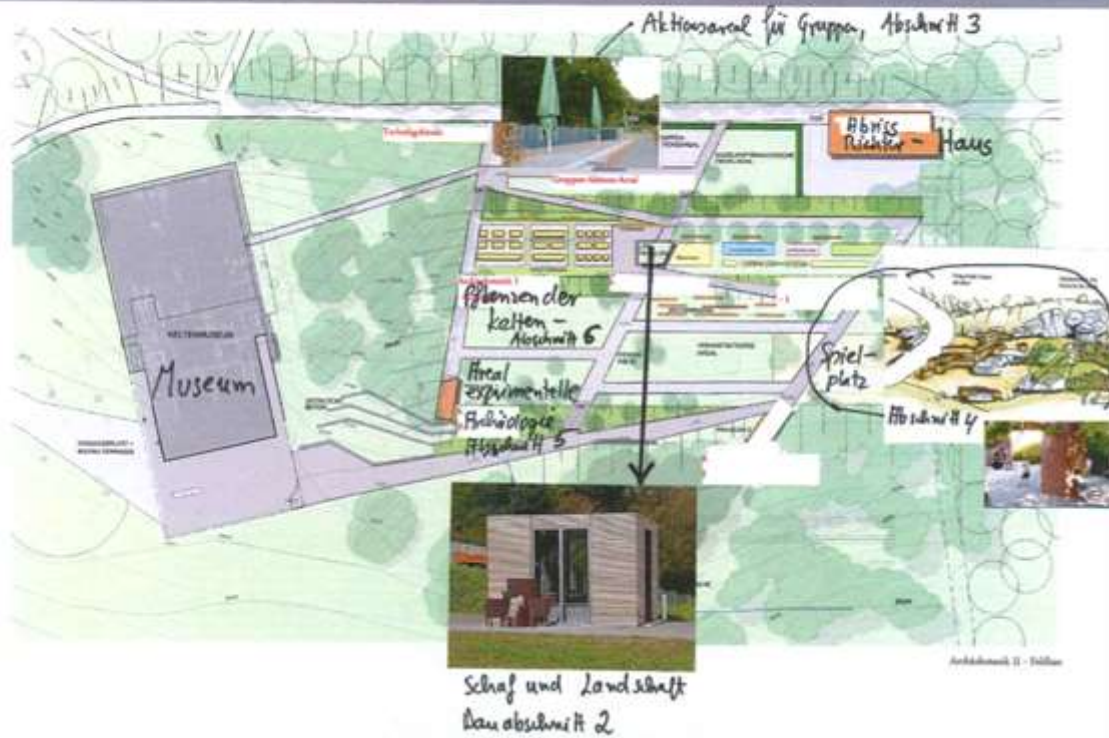
Kulturhalle Stockheim



Oberhof Büdingen







# Keltenwelt am Glauberg





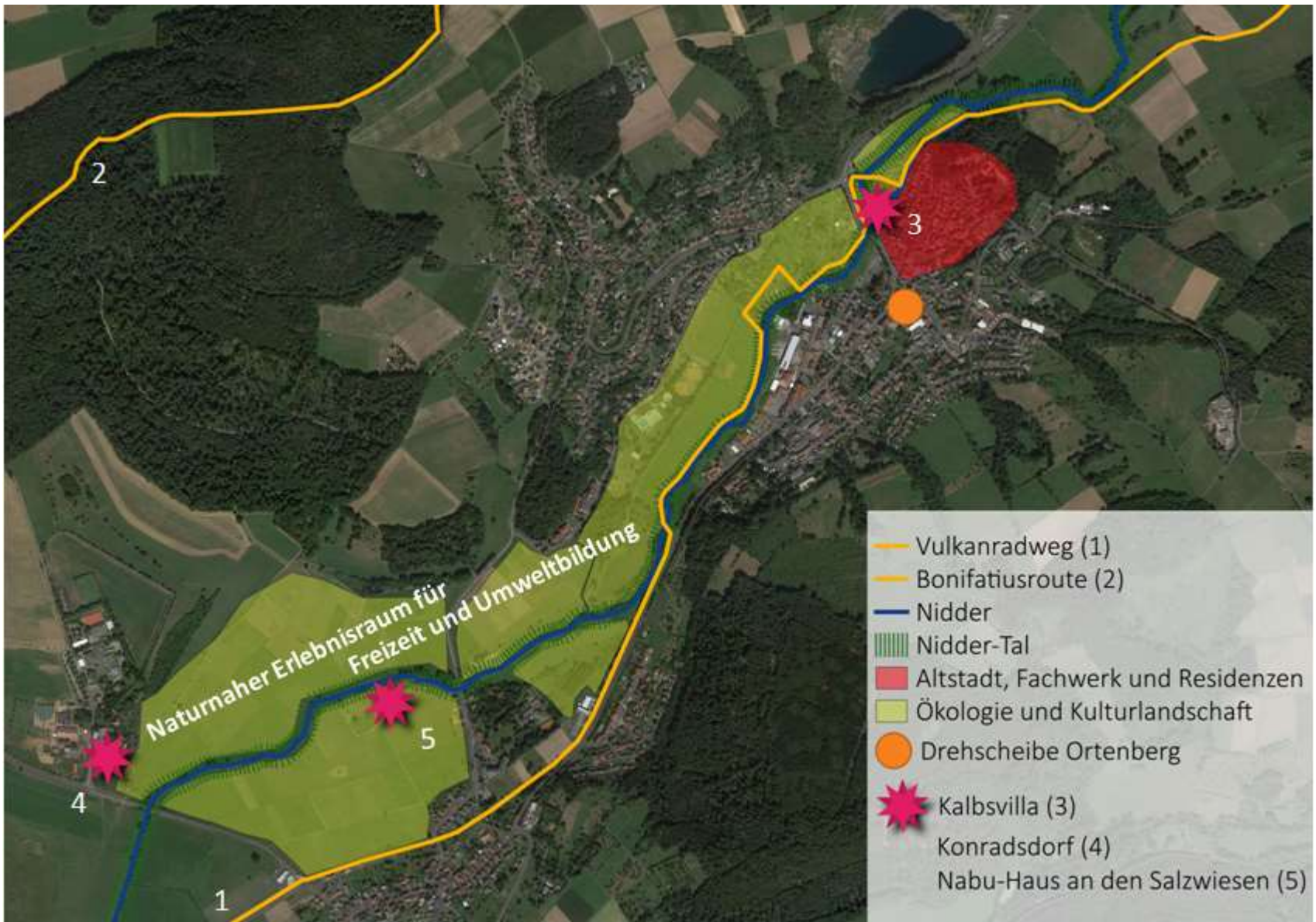


Bad Salzhausen





# Potentiale der Region am Beispiel Ortenberg



# Bewerbung für die LGS 2027 – Die nächsten Schritte

- Bis **31.01.2020**: Formlose Interessensbekundung mit Gremienbeschlüssen
- Bis **31.07.2020**: Vorlage der Machbarkeitsstudie (Fach-Büro)
- Auf Grundlage der Studie: **Entscheidung über Bewerbung**
- Hinweis: Bei Anerkennung sind Ausgaben für **Machbarkeitsstudie** förderfähig

# KURZ- UND LANGFRISTIGE EFFEKTE VON LANDESGARTENSCHAUEN

ORTENBERG | 16. JANUAR 2020 | PROF. DR. CHRISTIAN DILLER & SARAH KARIC | JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN



- ⊗ Vorstellung des Forschungsprojekts
- ⊗ Landesgartenschauen in Deutschland
- ⊗ Dezentrale Landesgartenschauen
- ⊗ Potentiale für überregionale Sichtbarkeit
- ⊗ Potentiale für eine nachhaltige Stadtentwicklung
- ⊗ Beispiel: Landesgartenschau Gießen 2014
- ⊗ Fazit und Perspektiven

- ⊗ Landesgartenschauen schaffen strategische und finanzielle Sonderbedingungen für die Realisierung von operativen Zielen in der Stadtplanung (*ereignisorientierte Stadtentwicklung, Festivalisierung*)
- ⊗ Durch die deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördertes Forschungsprojekt „Landesgartenschauen als Format der ereignisorientierten Entwicklung von Klein- und Mittelstädten“
- ⊗ Antragstellung Prof. Dr. Christian Diller  
Bearbeitung Sarah Karic

## AS 1

Datenbank aller  
Landesgartenschauen  
seit 1990

*Daten- und Literaturrecherche,  
Online-Umfrage, Datenauswertung*

## AS 2

Begleitende Fallstudien  
(6) in verschiedenen  
Städien

*Experteninterviews, Ortsbegehungen, Auswertung von  
Dokumenten und Presseartikeln*

## AS 3

Ex-Post Fallstudien (9)  
durch Typen-Bildung in  
der Datenbank





- Dezentrale Landesgartenschau NRW 2002
- Bundesgartenschau Havelregion 2015
- Remstal Gartenschau 2019



Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: LAGL (2009), ZWECKVERBAND BUNDESGARTENSCHAU 2015  
HAVELREGION (2016), REMSTAL GARTENSCHAU 2019 GMBH (2018, 2019)

Felder des Tourismus- und Standortmarketings durch Landesgartenschauen:



→ Chance der Profilierung nach außen

→ Schaffung von Vorteilen im städtischen und kommunalen Wettbewerb



Quelle: STADT FRANKENBERG/SA. (2017)

Quelle: GARTENSCHAU BAD LIPPSPRINGE GMBH (2019)

**Sörterische Zeitung** Nr. 1 im Kreis Höxter

---

**Montag 18. November**  
322. Tag des Jahres 2019  
43 Tage bis Jahresende  
Kalenderwoche 47

Neuauflage: 21.544 Exemplare  
24.11. 08.12. 13.12. 18.11.

**GUTEN MORGEN**  
**Eigentlich**

Vor ein paar Tagen, als sich der Fall der Mauer zum 30. Mal jährte, war das Lied »Looking for Freedom« wieder mehrmals im TV zu hören. David Hasselhoff, eigentlich Schauspieler, Schmetterlinge statt dem Titel, den der erfolgreiche Komponist Jack White, der eigentlich Horst Nußbaum heißt, produziert hatte. David Hasselhoff soll mal gesagt haben, mit dem riesigen Erfolg von »Looking for Freedom« habe er eigentlich mitgeholfen, die Mau...

## Elfe weckt Vorfreude auf Gartenschau

Jury präsentiert Maskottchen von Heike Tewes für Großereignis im Jahr 2023 in Höxter

■ Von Dennis Pape

Höxter (WB). Das Maskottchen für die Landesgartenschau 2023 in Höxter ist eine Elfe von Heike Tewes aus Natzungen. Die 15-köpfige Jury hatte am Samstag mehr als vier Stunden beraten und ihren Entwurf unter insgesamt 151 Einsendungen als Sieger ausserkoren. Mit eingelassen in die Bewertung ist auch die Online-Abstimmung im Vorfeld, an der sich mehr als 2000 Interessierte beteiligt hatten.

Heike Tewes ist Künstlerin aus Leidenschaft – als im Historischen Rathaus in Höxter das Geburtstags mit das Maskottchen geblüht und für den Entwurf zum Sieger gekürt wurde, stellte sie gerade Bilder auf dem Adventsmarkt im Antikhaus Jacobs in Warburg aus. Der Anruf aus Höxter erreichte sie deshalb nicht. »Als ich gerade nach Hause kam, hat sich mein...




Platz zwei: »Knösche« von Janna Maria Schuster.



Quelle: STADT HÖXTER (2019)



Kern-Aktionsfelder der Landesgartenschau-Projekte:



## Weitere Potentiale

- × Aufwertung der Verkehrsinfrastruktur und des Stadtbildes
- × Schaffung von Sport-, Spiel- und Freizeiträume
- × Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- × Bürgerengagement und -Interesse
- × Akzeptanz und Gemeinschaftsgefühl in der Bevölkerung
- × Arbeitsplatzsicherung- und Schaffung

*Vorzieheffekt!  
Umlenkungseffekt!*

# Potentiale für eine nachhaltige Stadtentwicklung



Quelle: GIEßEN MARKETING GMBH (2014)



Quelle: LANDESGARTENSCHAU KAMP-LINTFORT 2020 GMBH (2020)



Quelle: LAGA WITTSTOCK/DOSSE 2019 gGMBH (2019)



- × Wissenschaftliche Begleitung vor, während und nach der Landesgartenschau
- × Drei Studienprojekte im Masterstudiengang Geographie der JLU Gießen
- × Bachelorarbeiten
  - Befragungen
  - Zählungen
  - Dokumentenanalysen
  - Erarbeitung eines Evaluationskonzepts

2005 Machbarkeitsstudie  
2008 Zuschlag  
2014 Durchführung



## Effekte auf die Stadtstruktur und das Stadtbild

- Einbindung des Flusses in die Innenstadt
- Bahndurchbruch
- Fußgängerbrücke
- Installation von Blumenkübeln
- Fußgängerampeln
- Sanierung Bahnhofsvorplatz

## Wirtschaftliche Effekte

- Übernachtungszahlen
- Einzelhandel und Gastronomie (Innenstadtkorridor)
- wenige Kaufkrafteffekte
- keine Steigerung des Preisniveaus

## Politische Effekte

- Viele Bürgerbeteiligungsveranstaltungen
- Bürgernahe Planung

Nachhaltige  
Stadtentwicklung  
*Vorzieheffekt*

Überregionale  
Sichtbarkeit und  
Imagegewinn  
*Profilierung  
nach außen*

Akzeptanz,  
Bürgerengagement,  
Gemeinschaftsgefühl  
*Profilierung  
nach innen*

Quelle: eigene Darstellung

„Die Stadt hat sich hier in den letzten 2 Jahren mehr verändert als in den 25 Jahren davor.“

„Das ist aber der große Vorteil der Landesgartenschau, dass wir eben jetzt Dinge, die wir eigentlich auf einem Zeitplan von 20 Jahren haben, kompakt umsetzen können.“

„Wenn eine Stadt den Zuschlag hat, eine Gartenschau durchzuführen, dann gibt es plötzlich offene Türen für andere Projekte. Das kann man ganz eindeutig sagen.“

Quelle: Interviews (2019)

DILLER, C. (2016): Landesgartenschauen als Format der Entwicklung von Mittelstädten – das Beispiel der Landesgartenschau Gießen 2004. In: Planung neu denken Online 1./2016, 1-23.

GARTENSCHAU BAD LIPPSPRINGE GMBH (2019): Besondere Erlebnisse auf der Gartenschau im Jahr 2019. [www.gartenschau-badlippspringe.de/landesgartenschau/veranstaltungen/Veranstaltungshighlights.php](http://www.gartenschau-badlippspringe.de/landesgartenschau/veranstaltungen/Veranstaltungshighlights.php) (07.01.2020).

GIEßEN MARKETING GMBH (2014): Auf den Pfaden der Landesgartenschau. Der Christoph-Rübsamen-Steg. [www.giessen-entdecken.de/auf-den-pfaden-der-landesgartenschau/](http://www.giessen-entdecken.de/auf-den-pfaden-der-landesgartenschau/) (07.01.2020).

LAGA WITTSTOCK/DOSSE 2019 GMBH (2019): Laga Gelände- Pressefotos zum Download. [www.laga.wittstock.de/news-ktuelles-presse/presse/pressebereich-inhalte/fotos-gelaende.html](http://www.laga.wittstock.de/news-ktuelles-presse/presse/pressebereich-inhalte/fotos-gelaende.html) (07.01.2020).

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT GARTENBAU UND LANDESPFLEGE NORDRHEIN-WESTFALEN GMBH LAGL (2009): 25 Jahre Landesgartenschauen in NRW. Von bleibendem Wert. [www.lagl-nw.de/download/Broschuere\\_bleibender\\_Wert.pdf](http://www.lagl-nw.de/download/Broschuere_bleibender_Wert.pdf) (20.08.2019).

LANDESGARTENSCHAU KAMP-LINTFORT 2020 GMBH (2020): Perspektiven. [www.kamp-lintfort2020.de/landesgartenschau/kamp-lintfort-2020/](http://www.kamp-lintfort2020.de/landesgartenschau/kamp-lintfort-2020/) (07.01.2020).

REMSTAL GARTENSCHAU 2019 GMBH (2018): Remstal Gartenschau 2019. Entdecke den unendlichen Garten. [www.remstal.de/files/remstal\\_v2019/001\\_Gartenschau/002\\_Besuchen/Downloads/id-190409\\_rems-1096\\_erlebniskarte\\_16\\_seiter\\_din\\_a4\\_englisch\\_lay-web.pdf](http://www.remstal.de/files/remstal_v2019/001_Gartenschau/002_Besuchen/Downloads/id-190409_rems-1096_erlebniskarte_16_seiter_din_a4_englisch_lay-web.pdf) (20.08.2019).

REMSTAL GARTENSCHAU 2019 GMBH (2019): Historie. [www.remstal.de/gartenschau/ueber-uns/historie.html](http://www.remstal.de/gartenschau/ueber-uns/historie.html) (20.08.2019).

STADT FRANKENBERG/SA. (2017): „Zeit-Werk-Stadt“ – Erlebnismuseum für Stadt- und Industriegeschichte. [www.frankenberg-sachsen.de/aktuell/details.htm?newsID=15E803A893C](http://www.frankenberg-sachsen.de/aktuell/details.htm?newsID=15E803A893C) (07.01.2020).

STADT HÖXTER (2019): Elfe weckt Vorfreude auf Gartenschau. Jury präsentiert Maskottchen. [www.hoexter.de/downloads/datei/OTA4MDA2MjMwOy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2hvZXh0ZXlvaG9leHRlci9tZWVpZW4vZG9rdW1lbnRlZlE4LjExLjIwMTlfd2VzdGZhbGVuX2JsYXROX2VsZmVfd2Vja3Rfdm9yZnJldWRlX2F1Zl9nYXJlOZlW5zY2hhdS5wZGY%3D](http://www.hoexter.de/downloads/datei/OTA4MDA2MjMwOy07L3Vzci9sb2NhbC9odHRwZC92aHRkb2NzL2hvZXh0ZXlvaG9leHRlci9tZWVpZW4vZG9rdW1lbnRlZlE4LjExLjIwMTlfd2VzdGZhbGVuX2JsYXROX2VsZmVfd2Vja3Rfdm9yZnJldWRlX2F1Zl9nYXJlOZlW5zY2hhdS5wZGY%3D) (07.01.2020).

ZWECKVERBAND BUNDESGARTENSCHAU 2015 HAVELREGION (2016): BUGA 2015 Havelregion. Abschlusspräsentation. Das war deine BUGA. [www.stadt-brandenburg.de/fileadmin/bilder/Stadt/Buga2015\\_Havelregion/BUGA\\_2015\\_Abschlussdokumentation\\_.pdf](http://www.stadt-brandenburg.de/fileadmin/bilder/Stadt/Buga2015_Havelregion/BUGA_2015_Abschlussdokumentation_.pdf) (20.08.2019).

VIELEN DANK  
FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT!







Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen



# Erfahrungen der interkommunalen Remstal Gartenschau 2019



Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen

## Die Remstal Gartenschau 2019

- die bundesweit erste interkommunale Gartenschau



**164** Tage vom 10. Mai  
bis 20. Oktober 2019

**16** Städte und  
Gemeinden



REMSTAL  
GARTENSCHAU  
2019

10.5. - 20.10.2019

**80** Kilometer  
Gartenschau

**3** Landkreise

## Die Remstal Gartenschau 2019 – die etwas andere Gartenschau

### Die klassische Gartenschau



- Blumenschau
- eingezäuntes Gelände
- Eintrittspflichtig für Besucher
- Showbühnen, Pavillons, fliegende Bauten
- Cateringzelte (Eventgastronomie)

### Unsere Gartenschau



- Keine „Blümchenschau“
- Keine eingezäunten Bereiche (bis auf 2 Erlebnisgärten)
- Kostenlos für Besucher (bis auf 2 Erlebnisgärten)
- Der Stadt/Lebensraum wird zum Gartenschau Gelände
- „Das ist meine Gartenschau“

## Unendlich Freude an Bewegung

- Wandern entlang des 215 km langen **RemstalWegs**
- 60 weitere neue lokale Wanderwege, davon 6 mit der Auszeichnung „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“
- 106 km klassifizierter **Remstal-Radweg**, Auszeichnung des ADFC als Qualitätsroute mit 4 Sternen
- Durchgängige **Kanuroute** von Weinstadt nach Waiblingen





## Unendlich schöne Natur

- **Aussichts- und Höhepunkte** in den Weinbergen
- **Blühflächen** und Lebensraum für Bienen und andere Insekten
- Aufenthaltsorte am Fluss und **Zugänge zum Wasser**
- **Gewässerführungen** – u.a. ökologische Vermittlungsangebote z.B. „Grünes Klassenzimmer“



## Unendlich Genießen

- **Genuss-Edition** – drei Weine, ein Secco und ein alkoholfreier PriSecco aus dem Remstal
- **Gartenschauteller** – Remstaler Gastronomen haben leckere Tellergerichte serviert
- **Genuss-Bus** – die Weine und Weingüter des Remstals auf besondere Art erleben
- **Remstaler Kochduell** – kochen und genießen verbindet





## Unendliche Kulturerlebnisse

- Kunst im öffentlichen Raum: neue Kunstwerke und Installationen lokaler Künstler
- Ausstellungen
- Konzerte, Führungen und unterschiedlichste Veranstaltungen
- **Architekturprojekt „16 Stationen“** – individuelle Landmarken von namenhaften Architekten für jede Kommune





Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen

## Die Remstal Gartenschau in Waiblingen



## Die Remstal Gartenschau in Waiblingen

- In Waiblingen entstanden neue Orte für Kunst, Kultur und Freizeit im Einklang mit der Natur
- Die Gartenschau umfasste das Naherholungsgebiet der Talaue, die historische Altstadt und bezog auch die Ortschaften ein
- Nachhaltigkeit und eine dauerhafte Bereicherung des Stadtraums
- Bestehende Orte wurden neu gestaltet, ergänzt und aufgewertet
- Die Waiblinger konnten Ihre Stadt neu entdecken und erleben
- Die neuen Orte wurden von den Menschen angenommen und mit Leben erfüllt





## Kunstlichtung

- Gestaltung eines neuen Raums in der Natur
- Silberweiden bilden eine natürliche Lichtung - ein Ort der Begegnung und Kultur

**Vorher:**



**Nachher:**



## Remstal Spielgolfanlage

- Rückbau einer ca. 40 Jahre alten Minigolfanlage
- Neubau und Betrieb einer Spielgolfanlage mit Biergarten und öffentlicher Toilettenanlage durch einen Investor
- private-public-partnership

**Vorher:**



**Nachher:**



## Remsterrassen

- Neue Zugänge zum Wasser
- Orte zum Treffen, Entspannen und Genießen

**Vorher:**



**Nachher:**





## Skatepool

- Bau eines neuen Skatepools in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Jugendgemeinderat und der örtlichen Skate- und BMX-Szene

**Vorher:**



**Nachher:**



## Seeplatz mit Spielinseln

- Aufwertung eines bereits vorhandenen und bei Familien beliebten Platzes
- Ergänzung dieses Aufenthaltsortes um neue Spielinseln für Kinder jeden Alters

**Vorher:**



**Nachher:**



## Das Veranstaltungsprogramm

- Die Gartenschau-Serien als Plattform für Vereine und Institutionen:  
„Kultur in der Lichtung“, „Literatur in der Lichtung“, „MachMitTag am Seeplatz“, „Serenaden am Seeplatz“
- Kunst im öffentlichen Raum: bürgerschaftlich getragene Projekte
- Remsi – Holzbienen als beliebte Bürgeraktion





## Das Veranstaltungsprogramm

- Interkommunale Veranstaltungen in allen Kommunen
  - „Remstal Museumsnacht“
  - „Das Remstal singt!“
  - „Remstal-Wanderung“
  - „Remstal-Marathon“
  - „Nacht der offenen Kirchen“
- Highlight-Wochen und weitere Veranstaltungshöhepunkte in den einzelnen Kommunen

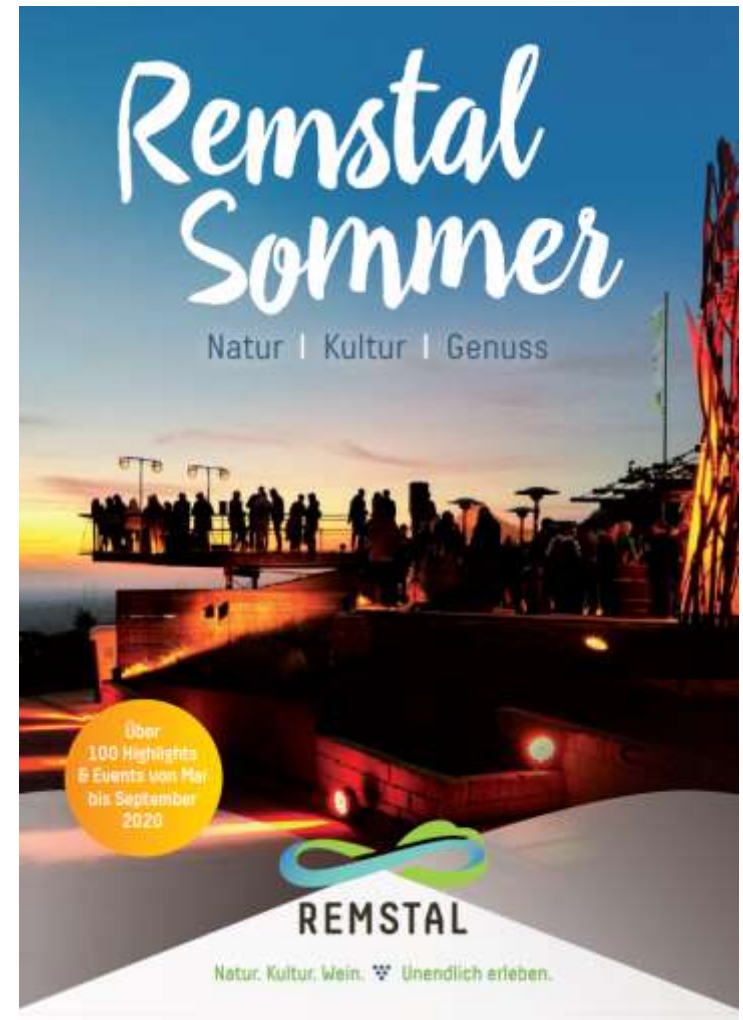




## Remstal Sommer 2020

### Der Remstal Sommer 2020

- soll das interkommunale Miteinander und Lebensgefühl im Remstal fortführen
- soll neue Angebote, die zur Gartenschau entstanden sind und eine positive Resonanz erfahren haben, verstetigen und weiterentwickeln







Remstal Gartenschau 2019 in Waiblingen



**Herzlichen Dank!**



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Herzlich Willkommen

## Landesgartenschau – der Turbo für kommunale Entwicklungen

Wiebke Neumann

Referentin Landesgartenschauen

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Die Vision.

Die Städte und  
Kommunen der Zukunft  
sind **GRÜN** und  
**LEBENSWEIT** und  
**VERNETZT**.

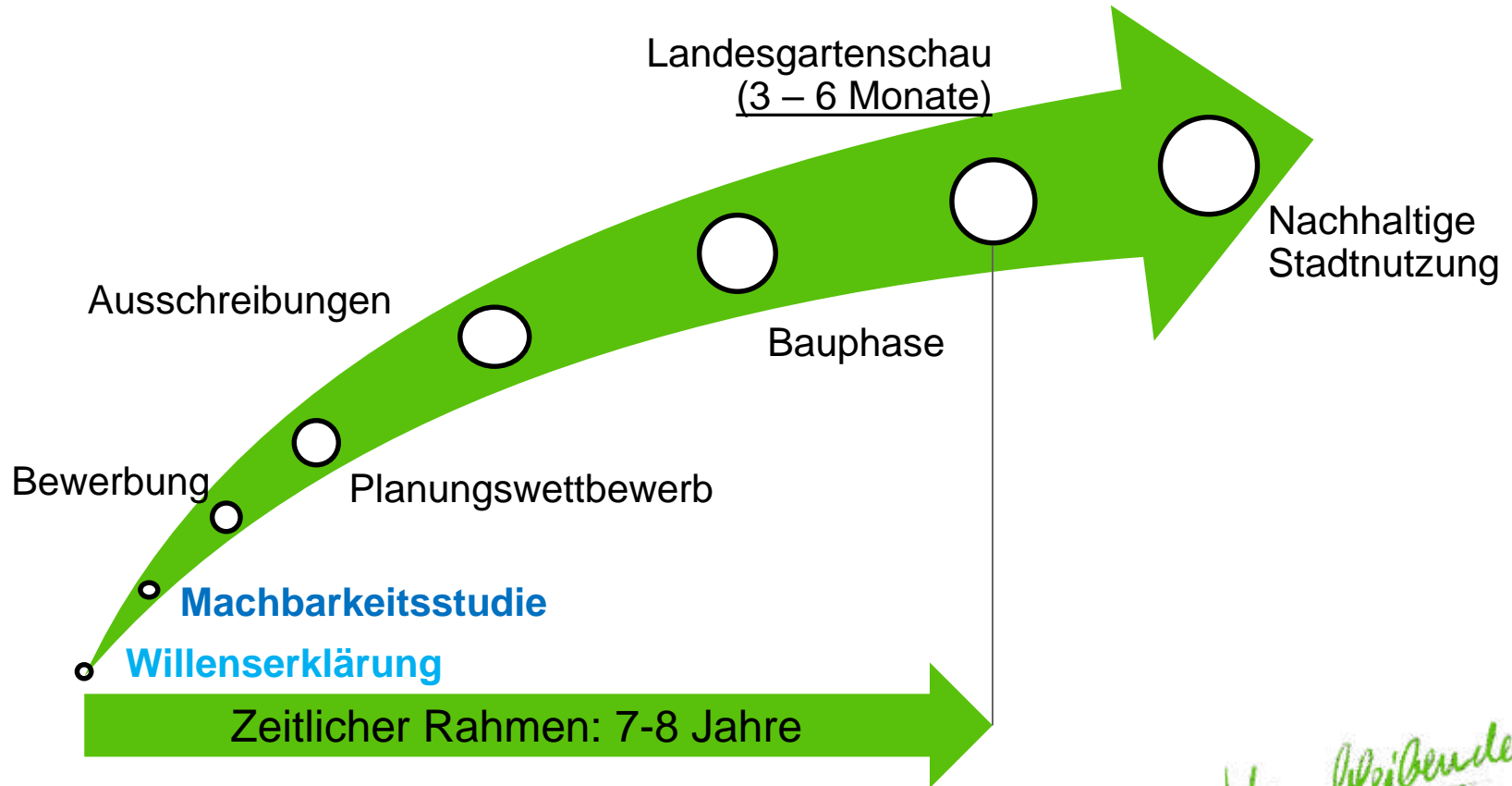


*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Zeitraahmen Landesgartenschau





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bewerbung in zwei Schritten

## A. Aufruf der Landesregierung zur Bewerbung für die LGS 2027

### 1. Abgabe eines formlosen Antrages als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau bis Ende Januar (Februar) 2020

[Grundlage hierfür sind die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien]

### 2. Machbarkeitsstudie bis Ende Juli (August) 2020

➡ Grundlage für die Entscheidung über den Zuschlag

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Machbarkeitsstudie

- Grundkonzept zur Gestaltung
- Erläuterung der Konzeption (regionales, standortspezifisches Leitthema!)
- Definition der landschaftsbaulichen und städtebaulichen Ziele und Projekte, sowie deren terminliche Abwicklung
- Nachweis der Flächenverfügbarkeit, Flächennutzungspläne, Landschaftsplänen, Bebauungspläne, Grünordnungspläne
- Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme während der LGS
- Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen (Dauer > 3 Tage)
- Finanzierungskonzept
- Darstellung der Nachnutzung, inkl. Pflege- und Entwicklungskonzept

*Von Bleibendem  
Wert*

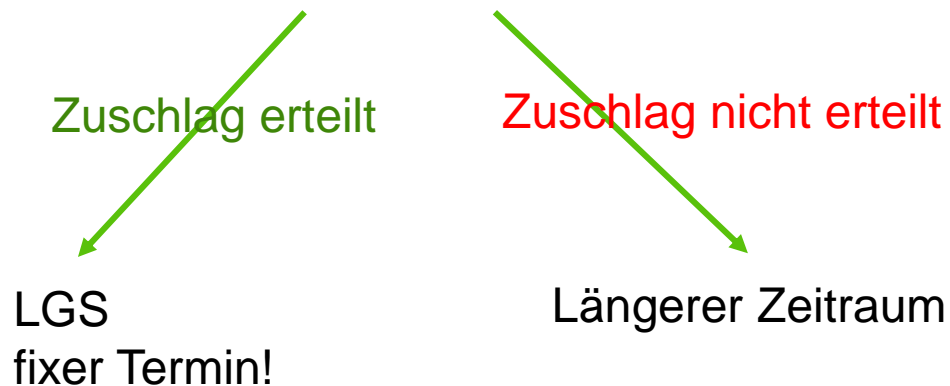


Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# „Turbo“ Landesgartenschau

## Machbarkeitsstudie =

- Zielorientierte Bestandsaufnahme
- Gesamtkonzept



**! Landesgartenschauen beschleunigen  
kommunale Entwicklungen !**

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Zum Thema Kosten

	<b>Bad Wildungen</b>	<b>Bad Nauheim</b>	<b>Gießen</b>	<b>Bad Schwalbach</b>
Jahr	2006	2010	2014	2018
Investitions- haushalt	6,4 Mio.	8,4 Mio.	11,4 Mio.	7,4 Mio.
Durchführungs- haushalt	7,0 Mio.	6,5 Mio.	9,0 Mio.	7,0 Mio.
Begleitmaßnahmen	32 Mio.	37 Mio.	18 Mio.	35 Mio.



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderung

- Fördermittel: 3,5 Mio. €
  - als Anteilsförderung am Investitionshaushalt
- dazu: **Ø 25 – 30 Mio. €** für flankierende Maßnahmen aus anderen Fördertöpfen des Landes
  - **LGS Städte werden dabei bevorzugt berücksichtigt!**  
**(Förderkriterium)**

Von Bleibendem  
Wert



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Stadtumbau

Aktive Kernbereiche

Soziale Stadt

Städtebaulicher  
Denkmalschutz

Hessenkasse



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



- Stärkung des Rad- du Fußverkehrs
- Soziale, klima- und umweltfreundliche Projekte
- Umsetzung innovativer Modellprojekte
- Integrative Ansätze mit dem Ziel die Aufenthaltsqualität von Straßen zu erhöhen

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



VIF  
= Verkehrsinfrastrukturförderung

- Sicherstellung und Verbesserung der Mobilität
- Nachhaltige Mobilitätsentwicklung
- Bau- und Ausbau von Straßen, Schienenstrecken, Bahnhöfen, Haltstellen, Mobilitätsstationen, Rad- und Fußwege

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Hessische Programm für Agrarumwelt-  
und Landschaftspflege-Maßnahmen

- Förderung besonders nachhaltiger  
Landbewirtschaftung
- Biologische Vielfalt
- Wasser-, Boden- und Klimaschutz
- Erhaltung der Kulturlandschaft

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Förderprogramme



Hessische Programm für kurze  
Versorgungsketten und lokale Märkte

- Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte
- Stärkung und Entwicklung des ländlichen Raumes
- Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Innovative Ansätze

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Beispiel Bad Schwalbach

- **Fördermittel: 3,3 Mio. €**
  - als Anteilsförderung am Investitionshaushalt
- **Städt. Investitionen: 15 Mio. €**
  - 3 Straßen, 1 städtischer Platz, ZOB, Spielplatz, Multifunktions-Sportanlage, Wohnmobilstellplatz, Umgestaltung zentraler Platz im Kurpark, Sanierung von Kurhaus, Brunnenhaus und Wandelgang
- **wesentliche Förderprogramme**
  - Stadtumbau (Förderquote ca. 70 %)
  - ÖPNV-Mittel (ca. 85 %)
  - Tourismusmittel des Umweltministeriums
  - KIP (kommunales Investitions-Programm)
- **private Investitionen: 20 Mio. €**
  - Hotelkauf und –sanierung, Neubau und Sanierung von Wohnanlagen

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Kurhaus



Von Bleibendem  
Wert



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Spielplatz



Von Bleibendem  
Wert





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Goldsteinpark



Von verblühdem  
West



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Goldsteinpark



Schaffung eines Bürgerparks

*Von Bleibendem  
Wert*







Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Bahnhof



Sanierung des Bahnhof-  
gebäudes, Umbau zum  
barrierefreien Bahnhof

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim Rosengarten



Rosengarten im  
Sprudelhof

Sanierung der denkmalgeschützten Kurparkanlagen

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Nauheim



Neuanlage von Spiel- und Freizeitflächen

*Von Bleibendem  
Wert*





# Bad Nauheim - Parkstrasse

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



Von Bleibendem  
Wert





# Private Begleitmaßnahme

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Bad Wildungen



Sanierung  
Königsquellen-Pavillon

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Nordhausen (Thür.)



Sanierung der hist.  
Stadtmauer

*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Gießen – Schwanenteich



*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Gießen – Quellgarten



vom „Schandfleck“ zum Biotop

*Vom Bleibendem  
Wert*







# Apolda – Marktplatz

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



*Von Bleibendem  
Wert*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schmalkalden Stadtpark



Umwandlung von Industriebrachen in Naherholungsflächen

*Von Bleibendem  
Wert*







Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schmalkalden Westendpark



Umwandlung von Industriebrachen in Naherholungsflächen

*Von Bleibendem  
West*



Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Renaturierung Schmalkalde



Renaturierung eines Flußabschnittes

*Von Bleibendem  
Wert*





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Schloss Wilhelmsburg



Erschließung und Gestaltung der einst nach französisch-italienischem Vorbild konzipierten Terrassengärten

*Von Bleibendem  
Wert*



# Persönliche Bewertung

Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH



Von Bleibendem  
Wert





Fördergesellschaft  
Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH

# Keine Angst vor großen Ideen – zünden Sie den Turbo!



Von Bleibendem  
Wert

